

Juristenausbildung 2003

Zur neuesten Ausbildungsreformdebatte in Deutschland

Peter GILLES*
Nikolaj FISCHER**

Gliederung

- I. Das „Gesetz zur Reform der Juristenausbildung“ vom 11. 07. 2002 als Auftakt einer neuen Phase der endlosen Ausbildungsreformdebatte**
- II. Vorgeschichte des aktuellen Juristenausbildungsreformgesetzes**
 1. Zum Länderentwurf des Juristenausbildungsgesetzes
 2. Zum Koalitionsentwurf des Juristenausbildungsgesetzes
 3. Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Koalitionsentwurf und Länderentwurf
 - a) Wesentliche Übereinstimmungen
 - b) Wesentliche Unterschiede
- III. Prämissen, Ziele und hauptsächlichlicher Inhalt des Juristenausbildungsreformgesetzes**
 1. Prämissen und Ziele der aktuellen Juristenausbildungsreform
 2. Der hauptsächlichliche Inhalt des Juristenausbildungsreformgesetzes
 - a) Die Änderungen des Deutschen Richtergesetzes
 - b) Die Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung
 - c) Inkrafttreten und Übergangsrecht
- IV. Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Ausbildungsreformdebatte mit kritischen Anmerkungen**
 1. Zur aktuellen Kritik am Reformgesetz
 2. Zu einigen Grund- und Dauerproblemen der Juristenausbildung in Deutschland („Ladenburger Manifest“)
 3. Zu einigen offenen Fragen des aktuellen Juristenausbildungsreformgesetzes
 - a) Zu den „neuen“ Schlüsselqualifikationen in der Juristenausbildung
 - b) Zur „Marktorientierung“ der Juristenausbildung
 - c) Zu der Bedeutung von Wahl- und Wahlpflichtfächern in der „neuen“ Juristenausbildung
 - d) Zu Lehre und Prüfung in der derzeitigen Juristenausbildung
- V. Fazit und Ausblick**

* Prof. Dr. *Peter Gilles* ist Inhaber der Professur für Privatrecht, Verfahrensrecht und Rechtsvergleichung am Institut für Rechtsvergleichung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/M..

** Dr. *Nikolaj Fischer* ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Habilitand bei Prof. Dr. *Gilles*.

I. Das „Gesetz zur Reform der Juristenausbildung“ vom 11. 07. 2002 als Auftakt einer neuen Phase der endlosen Ausbildungsreformdebatte

Der 26. April 2002 begründet für die Juristenausbildung in Deutschland ein weiteres Kapitel¹⁾: Nach jahrzehntelanger erbitterter Diskussion, vielen Gesetzesinitiativen, zahlreichen Reformvorschlägen²⁾ und zahllosen Reformbeiträgen aus Justiz, Rechtsanwaltschaft und Rechtswissenschaft ist nunmehr —wieder einmal— ein vorläufiger Schlußstrich gezogen worden :³⁾ Der Bundesrat hat nämlich in seiner 775. Sitzung am 26. April 2002 beschlossen, dem zuvor vom Deutschen Bundestag am 21. März 2002 verabschiedeten „Gesetz zur Reform der Juristenausbildung“⁴⁾ zuzustimmen, das nunmehr am 01. Juli 2003 in Kraft tritt.⁵⁾ Entsprechend dem Vergleich der Juristenausbildungsreform mit einem Marathonlauf⁶⁾ ist mit der Zustimmung des Bundesrats nunmehr die Ziellinie erreicht. Doch dies gilt nur für die konkreten Reformanstrengungen des Gesetzgebers. Die seit vielen Jahrzehnten⁷⁾ andauernde —und durch kaum noch zu überblickende Juristenausbildungsreformnovellen —immer wieder neu angefachte Debatte um die deutsche⁸⁾ Juristenausbildung⁹⁾ ist damit keineswegs abgeschlossen. Sie erhält durch das aktuelle Juristenausbildungsreformgesetz lediglich weitere Diskussionsgegenstände und

1) Der Stand der Nachweise ist der **08. 08. 2002**.

2) Siehe insbesondere das sog. Ladenburger Manifest, Die Erneuerung der Juristenausbildung tut not!, NJW 1997, S. 2935 ff. als Thesenpapier einer Gruppe namhafter Juristen aus Wissenschaft, Rechtsprechung, Rechtspraxis und Verwaltung. Mehr als zwanzig Mitunterzeichner dieses „Manifests“ unternahmen in der Folgezeit unter Mitwirkung von Referendaren und Studierenden den Versuch, aus den Ladenburger Thesen ein konkretes Ausbildungsmodell für eine künftige Reform zu entwerfen, vgl. dazu NJW 1998, S. 2797 ff.

3) Vgl. zum Überblick z.B. *Barth*, ZAP-Aktuell, ZAP 11/2002, S. 611 f.; *Detjen*, ZRP 2002, S. 237 f.

4) Siehe noch zum Entwurf eines „Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung“ Bundestags-Drucksache (BT-Dr.) 14/7176.

5) Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002, BGBl. 2002 I, S. 2592.

6) So *Dieckmann*, RuP 2001, S. 193 ff., 193.

7) Teilweise wird sogar von einer jahrhundertelangen Debatte gesprochen, da die Diskussion um die Juristenausbildung schon so lange dauern soll, wie es die wissenschaftliche Juristenausbildung überhaupt gibt, so z.B. *Schlüchter/Krüger*, Jura 1998, S. 1 ff., 1 m.w.N. Siehe dazu auch krit. *H. A. Hesse*, ZRP 1997, S. 367 ff.

8) Von einer „europäischen“ Juristenausbildung zu sprechen, ist trotz der zunehmenden „Europäisierung der Rechtsordnungen“ der EU-Mitgliedstaaten, noch verfrüht, eine solche steckt —wenn überhaupt— erst in ihren Anfängen, vgl. m.w.N. etwa *Reich/Vanistendaehl*, ZRP 2002, 268 ff.; *Röper*, ZRP 2000, S. 239 ff.

9) Vgl. für eine kurze Übersicht der jüngsten Juristenausbildungsdebatte in Deutschland (etwa seit 1996, vgl. den Beschluß der 67. Justizministerkonferenz vom 05. 06. 1996) z.B. *Bockenförde*, JZ 1997, S. 317 ff.; *H. A. Hesse*, ZRP 1997, S. 367 ff.; *Schmidt-Jortzig*, ZRP 1998, S. 289 ff.; *Martinek*, ZRP 1998, S. 201 ff.; *Schlüchter/Krüger*, Jura 1998, S. 1 ff.; v. *Münch*, NJW 1999, S. 618 ff.; *Schöbel*, Jura 1999, S. 21 ff.; *Goll*, ZRP 2000, S. 38 ff.; *Birkmann*, ZRP 2000, S. 234 ff.; *Braun*, ZRP 2002, S. 241 ff.; *Hommelhoff/Teichmann*, JuS 2001, S. 841 ff.; *Wassermann*, NJW 2001, S. 3685 f.; *H. A. Hesse*, AnwBl 2002, S. 69 ff.; jeweils m.w.N.

Streitpunkte.

Angesichts dessen, daß das „Juristenausbildungsreformgesetz“ zwar erst am 1. 7. 2003 in Kraft treten soll¹⁰⁾, aber bereits zum jetzigen Zeitpunkt — allein aufgrund der notwendig gewordenen Umstellung des Lehr- und Studienbetriebs und der damit verbundenen künftigen Umstellung des „Studierverhaltens“¹¹⁾ — seine „Vorwirkungen“ in vielerlei Hinsicht entfaltet,¹²⁾ soll der vorliegende Beitrag nach einer kurzen Darstellung der aktuellen Entwicklung, die zu dem Juristenausbildungsreformgesetz geführt hat (siehe II.), die Prämissen, Ziele und den hauptsächlichen Inhalt des Gesetzes skizzieren (vgl. dazu III.), bevor der Versuch einer kritischen Bewertung unternommen wird (dazu IV.). Nach einer Zusammenfassung schließt der Beitrag mit grundsätzlichen Aspekten¹³⁾ der Juristenausbildung in Deutschland ab (vgl. V.).¹⁴⁾

10) Vgl. Art. 4 des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002, BGBl. 2002 I S. 2592. Vorgesehen sind großzügige Übergangsfristen (gem. Art. 3 des Gesetzes): An den rechtswissenschaftlichen Fakultäten sollen die Neuregelungen für die Staatsprüfungen erst ab dem 01. 07. 2006 gelten. Besonders reformfreudige Länder erhalten die Möglichkeit einer früheren Geltung der Neuregelung (vgl. Art. 3 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes). Weiterhin sollen die neuen Vorschriften auch nicht für Referendare gelten, die ihren Vorbereitungsdienst bis zum 01. 07. 2005 aufgenommen haben (Art. 3 Abs. 2). Siehe zur Übersicht auch Bundesrats-Drucksache (BR-Dr.) 259/02 v. 5. 4. 2002, MDR-Report 2002, S. R 7; Rechtspolitische Umschau, ZRP 2002, S. 237 f.; Leetz, DRiZ-Informationen, DRiZ 2002, S. 90; RuP-Berichte und Informationen, RuP 2001, S. 209.

11) Siehe dazu z.B. H. A. Hesse, AnwBl 2002, S. 69 ff., 70: „praktische Konsequenzen“ ab WS 2003/2004.

12) Vgl. zu den zahlreichen Reformen des Juristenausbildungsrechts des Bundes (DRiG), der Bundesländer und der Universitäten und Fakultäten z.B. für das Bundesland Hessen das am 01. 09. 2002 in Kraft tretende „Gesetz zur Neuordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes und zur weiteren Einführung hochschulrechtlicher Zwischenprüfungen“, das das geltende Hess. Juristenausbildungsgesetz (JAG) idF. v. 19. 01. 1994, GVBl. I, S. 74, und das Hochschulgesetz idF. v. 31. 07. 2000, GVBl. I, S. 374, ändert. Siehe auch die Hess. Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes (Juristische Ausbildungsordnung—JAO) idF. v. 08. 08. 1994, GVBl. I, S. 334. Vgl. auch die Studienordnung des Fachbereiches Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a.M. v. 26. 04. 1995 mit den Ergänzungen vom 03. 07. 1996 und v. 16. 05. 2001.

13) Auf die schon Jahrzehnte währende „Juristenausbildungs(reform)debatte“ kann und soll in diesem Rahmen daher nur insoweit eingegangen werden, als sie auch für das aktuelle Juristenausbildungsreformgesetz von maßgebender Bedeutung ist, vgl. im Übrigen m.w.N. schon Gilles: „Miseren der Juristenausbildung in Ost und West. Zu den Juristenausbildungssystemen und den jüngsten Reformdiskussionen um alte und neue Probleme der Juristenausbildung in Japan und der Bundesrepublik Deutschland. Zugleich ein Beitrag zur Situation und Zukunft juristischer Berufe“, v.M., September 1989; siehe auch Gilles: „Juristenausbildung und Zivilverfahrensrecht“, Köln u.a. 1983.

14) Siehe zur Juristenausbildung auch folgende Beiträge von Gilles: „Zum Standort des Zivilprozeßrechts in der deutschen Juristenausbildung und zum gegenwärtigen Bedeutungszuwachs des Prozeßrechts innerhalb der Gesamtrechtswissenschaft—Zugleich ein Überblick über neuere und neueste Entwicklungen in der Zivilprozeßrechtswissenschaft der Bundesrepublik Deutschland“ (japanische Übersetzung: *Tatsuo Fukujama*), Tokyo University, v.M., Japan 1979; „Zivilprozeßrecht in Lehre und Prüfung“, Vereinigung der Zivilprozeßrechtslehrer, v.M., Zürich, 1982; „Zur neueren Diskussion um die Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland“, in: Comparative Law, Annals of Toyo University. Institute of comparative law (Japan), Initial No. 1983 (japanische Übersetzung: *Kanji Kondo*, S. 41-55, deutsche Fassung S. 108-127); „Reformpostulate der neueren

II. Vorgeschichte des aktuellen Juristenausbildungsreformgesetzes

Wesentlich für das Verständnis des aktuellen Juristenausbildungsreformgesetzes und damit auch der aktuellen Juristenausbildungsreformdebatte ist dessen Vorgeschichte: Zeitlich nach dem Länderentwurf vom 27. 9. 2001¹⁵⁾ brachten die Bundestagsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen eigenen Gesetzentwurf (den sog. Koalitionsentwurf)¹⁶⁾ ein. Am 24. 1. 2002 hatte sich der Deutsche Bundestag in erster Lesung mit diesen beiden Gesetzesentwürfen, die die Änderung des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) und der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) betreffen, befaßt.

Juristenausbildungsdiskussion und ihre Konsequenzen für die Zivilprozeßrechtswissenschaft in Forschung und Lehre“ (japanische Übersetzung: *Kaoru Matsuura*), in: Meijo Hogaku, Meijo Law Review (Japan), Bd. 33, Heft 1 (1983), S. 1-17; „Der Theorie-Praxis-Aspekt in der Juristenausbildung in seiner Bedeutung für eine reformierte Zivilprozeßrechtswissenschaft“ (chinesische Übersetzung: *Chen Jung Tsung*), v.M., Taiwan, 1983 (nachträglich publiziert in: *Chen Jung Tsung*, Prozeßpartei und Zivilverfahrensrecht 1987, S. 305-316); „Theorie und Praxis im Zivilprozeßrecht. Ergebnisse einer Richterbefragung zur Praxisrelevanz zivilprozessualen Lehrstoffs“, Köln u.a., 1984; „Juristenausbildungsreform in der Bundesrepublik Deutschland. Erfahrungen mit ein- und zweistufigen Ausbildungsmodellen“ (ungarische Übersetzung: *Lászlo Ujlaki*), in: *Magyar Jog* (Ungarn), Heft 9 (1984), S. 793-800; „Zur Theorie-Praxis-Integration in der Juristenausbildung—auf dem Weg zu einer praktischen Rechtswissenschaft“, Janus Pannonius Universität, Pécs, v.M., Ungarn 1984; „Der Theorie-Praxis-Aspekt in der Juristenausbildung in seiner Bedeutung für eine reformierte Zivilprozeßrechtswissenschaft“ (chinesische Übersetzung: *Chen Jung Tsung*), in: *The National Taiwan University Law Journal* (Taiwan), Bd. 13, Nr. 1 (1984), S. 259-268; „Rechtswissenschaftliche Theorie und gerichtliche Praxis. Zu Ausbildungsproblemen im Zivilprozeßrecht“ (griechische Übersetzung: *Paris Arvanitakis*), in: *Diki*, Zeitschrift für Prozeßrecht (Griechenland), Bd. 16, 1985, S. 289-307; „Zur neuen alten Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland—unter besonderer Berücksichtigung des Zivilprozeßrechts“ (türkische Übersetzung: *Hayrettin Ökcesiz*), in: *Hukuk Arastirmalari*, Zeitschrift für Rechtsforschung (Türkei), Band 3, 1986, S. 39-51; „Juristenausbildung in Korea und in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich“, Chonnam National University, Kwangju, v.M., Süd-Korea 1989; „Juristenausbildung in Japan und in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich“, Tokai Universität, Kanagawa-Ken, und Keio Universität, Tokyo, v.M., Japan 1989; „Miseren der Juristenausbildung in Ost und West. Zu den Juristenausbildungssystemen und den jüngsten Reformdiskussionen um alte und neue Probleme der Juristenausbildung in Japan und in der Bundesrepublik Deutschland. Zugleich ein Beitrag zur Situation und Zukunft juristischer Berufe“ (japanische Übersetzung: *Shozaburo Yoshino*), v.M., Japan 1989; „Juristenausbildung und Zivilverfahrensrecht“ (japanische Übersetzung: *Kaoru Matsuura* und *Yasuo Ueno*), japanische Übersetzung des gleichnamigen Buches von 1983 mit einem Nachtrag von 1987 zum Thema „Neue alte Juristenausbildung—Ende der Reform?“, Verlag Kobundo, Tokyo (Japan), 1991; „Reform of legal education in Thailand, Part I: Role of legal education in the legal systems“, v.M., Bangkok (Thailand), 2000; „Reform of legal education in Thailand, Part II: Fundamental considerations on curricula of legal studies“, v.M., Bangkok (Thailand), 2000; „Reform of legal education in Thailand, Part III: Combination of theoretical studies and legal practices“, v.M., Bangkok (Thailand), 2000; „Reform of legal education in Thailand, Part IV: Organisation, facilities and expenses of legal education“, v.M., Bangkok (Thailand), 2000.

15) Siehe BR-Dr. 671/01 vom 27. 09. 2001.

16) Vgl. BT-Dr. 14/7176.

Zwar wurde erwartungsgemäß die Verweisung der Anträge in den Rechtsausschuß des Bundestages zur weiteren Beratung beschlossen, jedoch hatten schließlich Empfehlungen der Ausschüsse für Kulturfragen, für innere Angelegenheiten sowie des Rechtsausschusses und ein im Plenum des Bundestages vorgelegter Länderantrag, die jeweils die Anrufung des Vermittlungsausschusses zum Ziel hatten, keine Mehrheit gefunden. Grundlage des aktuellen Reformgesetzes ist daher letztlich ein modifizierter Koalitionsentwurf, der sich wesentliche Teile des Länderentwurfs zu eigen macht.

1. Zum Länderentwurf des Juristenausbildungsgesetzes

Der Entwurf des Bundesrates vom 27. 9. 2001¹⁷⁾ baut auf dem Beschluß der Justizministerkonferenz in Brüssel im Herbst 2000 zur Änderung der Juristenausbildung auf und stellt insoweit die übereinstimmende Auffassung der Länder dar. Auf der Brüsseler Konferenz der Justizminister im Herbst 2000 haben sich die Justizministerinnen und -minister der Länder von dem Modell einer einphasigen (Praxis und Theorie verbindenden) universitären Juristenausbildung, die zuvor favorisiert wurde, vorläufig verabschiedet. Damit wurde zugleich ein Schlußstrich unter die bisherige intensive Diskussion um die Einführung einer neuen¹⁸⁾ „einphasigen Juristenausbildung“ gesetzt, die bereits im Frühjahr 1996 im Wesentlichen von der Anwaltschaft angestoßen worden war. 1996 rief nämlich insbesondere die Rechtsanwaltschaft dazu auf, vom Leitbild des Einheitsjuristen abzurücken und statt dessen künftig eine berufsspartenbezogene Praxisausbildung der Juristenausbildung zugrunde zu legen. Die Anwaltschaft begründet ihre Forderung damit, daß der weit überwiegende Teil der Absolventen nach dem Zweiten Juristischen Staatsexamen (sog. Assessorexamen) — insbesondere aufgrund der sich auch für Juristen stetig verschlechternden Arbeitsmarktsituation — Aufnahme in die Rechtsanwaltschaft sucht. Vor diesem Hintergrund hatte die Justizministerkonferenz (JuMiKo) im Frühjahr 1996 ihren „Ausschuß zur Koordinierung der Juristenausbildung“ damit beauftragt, nach Alternativen zum bisherigen zweistufigen Juristenausbildungssystem zu suchen. Dieser Ausschuß legte im April 1998 einen Bericht zur möglichen Neuordnung der Juristenausbildung vor. Im Juni 1998 beschloß die Justizministerkonferenz mehrheitlich die Verbindung von Studium und Praxis zu einer einheitlichen (praxisorientierten) Ausbildung. Diese sollte mit nur einer Staatsprüfung abgeschlossen werden, die zugleich theoretische wie praktische Elemente enthält. Ein erstes Konzept für eine solche einphasige Ausbildung legte im September 1998 der damalige Justizminister von Nordrhein-Westfalen, *Fritz Behrens*, auf dem Deutschen Juristentag¹⁹⁾ vor. Schon drei Monate danach einigten

17) Siehe nur BR-Dr. 671/01 vom 27. 09. 2001.

18) Vgl. zu dem Konzept einer „neuen“ einphasigen Juristenausbildung z.B. *Goll*, ZRP 2000, S. 38 ff.; krit. dazu z.B. v. *Münch*, NJW 1999, S. 618 ff.; *Schöbel*, Jura 1999, S. 21 ff.; *Birkmann*, ZRP 2000, S. 234 ff.; jeweils m.w.N.

19) 20. Deutscher Juristentag in Bremen 1998, vgl. dazu kurz v. *Münch*, NJW 1999, S. 618 ff., 618 f.

sich die Länderjustizminister mehrheitlich auf ein Konzept, nach dem die praktische Ausbildung in einem Umfang von einem bis eineinhalb Jahren in die universitäre Juristenausbildung integriert werden und die Ausbildung insgesamt mit einer einheitlichen einzigen Prüfung abschließen sollte. Diese Ausbildung sollte zur Berufsbefähigung im Sinne einer selbstständigen Berufsausübung aber erst dann führen, wenn der Absolvent anschließend noch eine einjährige sog. Berufseinarbeitungsphase durchlaufen hat. Daraufhin nahm eine Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz Gespräche mit weiteren Verantwortlichen der Juristenausbildung auf. Zwar sprachen sich im November 1999 die Justizminister der Länder für eine einphasige Juristenausbildung im Sinne einer „praxisintegrierten“ Juristenausbildung aus, die zuvor große Mehrheit war jedoch bereits verringert, wie das Abstimmungsergebnis von 10 Ja- zu 6 Nein-Stimmen zeigte. Angesichts einer fehlenden breiten Mehrheit und zunehmender massiver Kritik—auch aus der Rechtswissenschaft—wurde in der Folgezeit von einer Weiterverfolgung des praxisintegrierten (einphasigen) Ausbildungsmodells abgesehen. In Reaktion darauf haben die Länderjustizminister das einphasige Ausbildungsmodell seit dem Herbst 2000 nicht weiter verfolgt und sich darauf geeinigt, die Verbesserung der Juristenausbildung weiterhin im Rahmen des geltenden zweistufigen Ausbildungssystems zu erreichen. Der „Ausschuß zur Koordinierung der Juristenausbildung“, der schon im April 1998 für die Justizministerkonferenz gearbeitet hatte, wurde daher Anfang 2001 erneut tätig: Er untersuchte, welche Schritte erforderlich sind, um im Rahmen des zweistufigen Ausbildungssystems folgende Ziele zu erreichen, auf die sich die Länderjustizminister im Wesentlichen verständigt hatten: Zu diesen Zielen sollte im Wesentlichen eine deutliche Verstärkung der „Anwaltsorientierung“ bereits im Studium, eine Stärkung der universitären Wahlfachausbildung mit der Betonung einer frühzeitigen Spezialisierung sowie eine weitere Flexibilisierung des Vorbereitungsdienstes (Referendariats) gehören. Im Mai 2001 legte der Koordinierungsausschuß seine Arbeitsergebnisse dann in Form eines Berichts, eines Gesetzentwurfs und eines Beispielstudienplans vor.²⁰⁾ Diese Modellentwürfe wurden von der Länderjustizministerkonferenz im Juni 2001 einstimmig gebilligt. Drei Monate später beschlossen die Bundesländer am 27. 9. 2001, ihren Gesetzentwurf auf der Grundlage des Berichts des Koordinierungsausschusses in den Bundestag einzubringen.²¹⁾

2. Zum Koalitionsentwurf des Juristenausbildungsgesetzes

Als Konkurrenz und Alternative zu dem Länderentwurf haben die Bundestagsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 17. 10. 2001 einen eigenen Gesetzesentwurf zur Reform der Juristenausbildung vorgelegt:²²⁾ Als Begründung für einen weiteren Reformanlauf führt der Koalitionsentwurf aus, daß die jetzige Ausbildung der

20) Vgl. dazu *Hommelhoff/Teichmann*, JuS 2001, S. 841 f. m.w.N.

21) Siehe zum ganzen: *Dieckmann*, RuP 2001, S. 193 ff., 193 f. m.w.N.

22) Vgl. BT-Dr. 14/7176.

Juristen zu stark an einer späteren richterlichen Tätigkeit ausgerichtet sei und dabei die wichtigen Felder der Rechtsgestaltung und Rechtsberatung vernachlässigt würden. Daher solle die anwaltliche Ausbildung künftig durch einen entsprechenden Schwerpunkt während des Vorbereitungsdienstes gewährleistet werden. Nach dem Koalitionsentwurf war geplant, die Pflichtstation bei einem Rechtsanwalt (Rechtsanwaltsstation) künftig 12 Monate dauern zu lassen. Weiterhin sah der Gesetzentwurf als Voraussetzung für den Eintritt in den Richterdienst eine mindestens zweijährige anderweitige juristische Tätigkeit, beispielsweise als Anwalt, vor, um die erforderliche soziale Kompetenz und Berufs- und Lebenserfahrung zu erlangen. Bei den (schriftlichen) Prüfungen zum Ersten Juristischen Staatsexamen (sog. Referendarexamen) sollten die Wahlfachprüfungen künftig unter der Verantwortung der juristischen Fakultäten ein stärkeres Gewicht erhalten. Insgesamt hielt aber auch der Koalitionsentwurf sowohl an der Zweistufigkeit der Juristenausbildung als auch an dem bisher favorisierten „Einheitsjuristen“ fest. Der Koalitionsentwurf war weiterhin schon bald einer Kritik von Seiten der Bundesländer ausgesetzt: Insbesondere wurde kritisiert, daß der Koalitionsentwurf die entsprechende Bundesratsinitiative der Länder „mit nicht konsensfähigen Vorschlägen“ gefährde. Gegenüber dem Vorschlag, daß Richter erst nach zweijähriger anderweitiger juristischer Tätigkeit eingestellt werden könnten, wurde vorgebracht, daß Anwaltskanzleien und Verwaltungen kaum Zeit, Fachwissen und Geld in Mitarbeiter investieren würden, die nach zwei Jahren alsdann Richter würden²³⁾.

3. Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Koalitionsentwurf und Länderentwurf

Vorweg ist anzumerken, daß die (bisherige) zweiphasige Juristenausbildung nach beiden Gesetzesentwürfen nicht mehr zur Diskussion stand: Trotz der in der aktuellen Ausbildungsreformdebatte geäußerten massiven Kritik²⁴⁾ an der zweiphasigen Ausbildung²⁵⁾ sollte am rechtswissenschaftlichen universitären Studium mit abschließendem ersten Staatsexamen und der danach folgenden Referendarausbildung im Vorbereitungsdienst mit anschließendem zweiten Staatsexamen nicht mehr gerüttelt werden. Dies gilt entsprechend für die Einheitlichkeit der Berufsqualifikation für alle Juristen und Juristinnen (der sog. Einheitsjurist).

a) Wesentliche Übereinstimmungen

Auffallend ist insbesondere, daß beide Gesetzentwürfe in grundsätzlichen Punkten überein stimmten: Insbesondere sei die gesamte Juristenausbildung künftig anwaltsorientierter als bisher zu gestalten. Zu berücksichtigen ist nämlich, daß bisher ca. 80 %

23) Siehe zum Koalitionsentwurf RuP 2001, S. 209.

24) Vgl. z.B. *Martinek*, ZRP 1998, S. 201 ff.; *Goll*, ZRP 2000, S. 38 ff. m.w.N.

25) Diese soll schon 1793 bei dem Kammergericht in Berlin (Preußen) und 1793 allgemein für das „Deutsche Reich“ eingeführt worden sein, vgl. dazu *Schlüchter/Krüger*, Jura 1998, S. 1 ff., 1; s.a. *Schöbel*, Jura 1999, S. 21 ff., 22; jeweils m.w.N. Krit. zu den „Juristenausbildungsreformen“ Bismarcks insbesondere *I. Müller*, Furchtbare Juristen, München 1987, S. 16 ff. m.w.N.

der Juristinnen und Juristen nach dem zweiten Staatsexamen den Anwaltsberuf ergreifen. Zweitens müsse diese Tatsache bereits im Studium und auch im Vorbereitungsdienst entsprechende Berücksichtigung finden: Der zunehmenden rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Tätigkeit sowie der Fähigkeit zur Streitvermeidung statt Streitentscheidung²⁶⁾ sei mit veränderten Ausbildungsinhalten Rechnung zu tragen. Beide Gesetzentwürfe wollten daher den juristischen Fakultäten mehr Eigenverantwortung übertragen: Angesichts der erwünschten frühzeitigen Spezialisierung des juristischen Nachwuchses sollten die juristischen Fakultäten in eigener Regie Schwerpunkte bilden und damit ihr Profil schärfen. Dies spiegelt sich in der Übertragung der Wahlfach- bzw. Schwerpunktbereichsprüfung auf die Universitäten und in der entsprechenden Gewichtung im Rahmen des Ersten Juristischen Staatsexamens wider. Dementsprechend werde sich die staatliche Prüfung auf die Pflichtfächer (Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen) beschränken. Weiterhin sollten bereits während des Studiums Schlüsselqualifikationen wie Streitschlichtung, Verhandlungsmanagement, Rhetorik, Mediation und Ähnliches vermittelt werden. Der wachsenden Bedeutung des internationalen Rechts und des Gemeinschaftsrechts sollen fachbezogene Fremdsprachenkenntnisse Rechnung tragen. Übereinstimmung bestand drittens und schließlich auch in der Flexibilisierung des Referendariats: Mit der Verkürzung der Pflichtstationen (4 Stationen mit einer Dauer von 3 Monaten: ordentliches Gericht in Zivilsachen, Staatsanwaltschaft oder ein Gericht in Strafsachen, Verwaltungsbehörde, Rechtsanwalt) könnten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die Vorbereitungszeit besser als bisher für die Einarbeitung in den gewünschten juristischen Beruf zu nutzen.

b) Wesentliche Unterschiede

Keine Übereinstimmung bestand fast bis zuletzt in den folgenden Punkten: Während der Koalitionsentwurf fremdsprachige Veranstaltungen zur Pflicht erheben wollte, sah der Länderentwurf dagegen von einer obligatorischen Fremdsprachenqualifikation ab und setzte auf eine intensivere (fremdsprachliche) Befassung mit internationalem Recht auf freiwilliger Basis. Während der Länderentwurf das Ergebnis der universitären Wahlfachprüfung zu 25 % in die Gesamtnote der Ersten Juristischen Staatsprüfung einfließen lassen wollte, ging der Koalitionsentwurf diesbezüglich von einer Quote von 50 % aus. Die größten Differenzen der beiden Gesetzentwürfe bestanden allerdings nicht bei dem universitären Jurastudium, sondern bei der Ausgestaltung des juristischen Vorbereitungsdienstes: Der Entwurf der Länder sah nämlich vor, daß der Referendar nach den Pflichtstationen von insgesamt 12 Monaten Dauer im weiteren seinen

26) Vgl. die amtliche Begründung zum ZPO-Reformgesetz (ZPO-RG), BT-Dr. 14/4722, S. 62.

Schwerpunkt selbstständig nach dem von ihm angestrebten Beruf setzen können sollte. Der Referendar sollte einen Anspruch darauf erhalten, mindestens 12 Monate nach Wahl in den „Berufsfeldern“ Justiz, Verwaltung oder Anwaltschaft ausgebildet zu werden. Dazu sollte die Zulassung zur Anwaltschaft künftig von einer zwölfmonatigen Ausbildung beim Anwalt abhängig gemacht werden. Anders dagegen der Koalitionsentwurf: Danach sollten alle Referendarinnen und Referendare insgesamt ein Jahr Ausbildung bei einem Anwalt absolvieren. Während der Länderentwurf keine entsprechende Klausel enthielt, sah der Koalitionsentwurf für die Berufung in ein Richteramt vor, daß die soziale Kompetenz sowie die Berufs- und Lebenserfahrung durch eine zweijährige Tätigkeit als Anwalt oder in einem anderen vergleichbaren juristischen Beruf nachgewiesen werden müsse²⁷⁾.

III. Prämissen, Ziele und hauptsächlicher Inhalt des Juristenausbildungsreformgesetzes

Bevor der Versuch einer ersten kritischen Bewertung gewagt werden soll, ist zunächst das aktuelle Juristenausbildungsreformgesetz mit seinen grundlegenden Prämissen, seinen Zielen und seinem hauptsächlichen Inhalt kurz zu erläutern.

1. Prämissen und Ziele der aktuellen Juristenausbildungsreform

Das aktuelle Juristenausbildungsreformgesetz basiert auf den folgenden Prämissen,²⁸⁾ die im Wesentlichen zugleich das Reformverständnis der aktuellen Ausbildungsreformdebatte widerspiegeln:

Konsens zwischen allen Beteiligten der Juristenausbildung („Auszubildende“, Rechtswissenschaft und -praxis, Politik und Verwaltung) ist²⁹⁾, daß die — schon über 100 Jahre alte³⁰⁾ — Juristenausbildung weitreichender Änderungen bedarf, um noch zeitgemäß zu sein. Angesichts des Umstandes, daß zur Zeit ca. 80 % der juristischen Absolventen den Anwaltsberuf ergreifen, wird die Notwendigkeit anerkannt, daß sich die Juristenausbildung inhaltlich auf die Erlangung von Qualifikationen richten muß, die für das Berufsbild Rechtsanwalt relevant sind, d.h. Juristenausbildung muß inhaltlich in erster Linie Anwaltsausbildung werden. Hinzu kommt, daß sich die juristische Berufswelt in den letzten Jahren nachhaltig verändert hat: Statt

27) Vgl. zum Überblick hinsichtlich Gemeinsamkeiten und Unterschiede nur *Leetz*, DRiZ 2002, S. 90.

28) Diese Prämissen liegen zum Teil schon dem Koalitionsentwurf und dem Länderentwurf zugrunde, vgl. BR-Dr. 671/01 vom 27. 09. 2001, S. 1 ff.; BT-Dr. 14/7176.

29) Siehe dazu auch und insbesondere das sog. Ladenburger Manifest, „Die Erneuerung der Juristenausbildung tut not!“, NJW 1997, S. 2935 ff.

30) Vgl. zur geschichtlichen Entwicklung des Referendariats nur v. *Münch*, NJW 1999, S. 618 ff., 619; siehe zur Geschichte der Juristenausbildung in Deutschland insbesondere *Köbler*, JZ 1971, S. 768 ff. m.w.N.; s.a. *Bilda*, DRiZ 1996, S. 433 ff., 433 f.; *Stobbe*, DRiZ 1996, S. 439 ff.; *Hattenhauer*, ZRP 1997, S. 234 ff.; *Ranieri*, JZ 1997, S. 801 ff., 802 f.; *Ranieri*, JZ 1998, S. 831 ff.; jeweils m.w.N.

Streitentscheidung ist Streitvermeidung und außergerichtliche Streitschlichtung (ADR) vermehrt in den Vordergrund getreten und damit rechtsberatende und rechts-gestaltende Tätigkeiten. Eine moderne zeitgemäße Juristenausbildung muß daher im Hinblick auf zu vermittelnde berufliche und interdisziplinäre Fähigkeiten und Fertigkeiten diesen Anforderungen gerecht werden, d.h. es geht künftig (auch und insbesondere) um die Vermittlung von Kenntnissen, Methoden und Fertigkeiten bezüglich Rechtsberatung und -gestaltung, sowie hinsichtlich Verhandlungsma-nagement und Streitschlichtung.

Weiterhin nehmen die internationalen Bezüge des Rechts in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht ständig zu.³¹⁾ Dies hat zur Folge, daß die juristischen Absolventen nicht nur entsprechend fachlich-theoretisch, sondern auch praktisch-sprachlich befähigt werden müssen, im Rechtsverkehr mit anderen Rechtsordnungen zu bestehen. Dies gilt nicht nur dann, wenn ihr beruflicher Schwerpunkt in diesem Bereich liegt, sondern wegen der voranschreitenden „Europäisierung“ (fast) aller Rechtsgebiete³²⁾ für (fast) alle künftigen Rechtsanwender.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, daß insbesondere innerhalb der Anwaltschaft, aber auch in anderen juristischen Berufen, ein deutlicher Trend zur Spezialisierung festzustellen ist.³³⁾ Dies geht einher mit der zunehmenden Ausdifferenzierung des Rechts und der zunehmenden Verrechtlichung der Gesamtordnung. Eine zeitgemäße Juristenausbildung muß daher die Möglichkeit vorsehen, neben der „einheitsjuristischen Grundausbildung“ frühzeitig und gezielt Spezialisierungen wählen zu können und eine gründliche Ausbildung auch in diesem „Schwerpunktbereich“ zu gewährleisten. Dies bedeutet zum einen, daß die Juristenausbildung die Vermittlung der Fähigkeiten und Kenntnisse sicherstellen muß, die für einen „Einheitsjuristen“ notwendig sind. Das heißt, sie muß einen soliden, methodisch fundierten Überblick über die Gesamtrechtsordnung sowie das methodische „Handwerkszeug“ zur praktischen Rechtsanwendung vermitteln. Beides ist nötig, um sich als Einheitsjurist später (möglichst) in alle juristischen Berufe einarbeiten zu können. Zum anderen muß eine zeitgemäße Juristenausbildung auch (zeitliche wie inhaltliche) Freiräume vorsehen, die die auszubildenden Juristen—entsprechend ihrem gewählten Schwer-punktbereich—selbstbestimmt ausfüllen können.

Einigkeit herrscht bei den Initiatoren und Befürwortern des aktuellen Juristen-ausbildungsreformgesetzes (sowie bei den Vertretern beider vorangehender Gesetzesentwürfe), daß diese Ziele in einem zweistufigen Ausbildungsmodell unter Beibehaltung des „Einheitsjuristen“ erreicht werden können. Diese herkömmliche Zweistufigkeit der Juristenausbildung soll dabei auch mit den Ausbildungsordnungen

31) Siehe dazu auch das „Ladenburger Manifest“, NJW 1997, S. 2935 ff.

32) Zutreffend spricht z.B. Röper, ZRP 2002, S., 239 ff., 240, angesichts des Umfangs der „Europäisierung“ davon, daß das nationale Recht immer mehr zur „Partikularrechtsordnung“ wird.

33) Siehe dazu m.w.N. z.B. Bockenförde, JZ 1997, S. 317 ff.; Schlüchter/Krüger, Jura 1998, S. 1 ff., 2 f.

insbesondere der anderen europäischen Länder „harmonisieren“. Obwohl die Ausbildung zum Einheitsjuristen eine deutsche Besonderheit ist, die in der Vergangenheit, aber auch in der jüngsten Ausbildungsreformdebatte immer wieder als nicht mehr zeitgemäß kritisiert wurde, soll an ihr auch künftig festgehalten werden: Zwar ist anerkannt, daß auch das Bestehen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung dem juristischen Absolventen nicht (mehr) die nötige „Berufsfertigkeit“ (für jeden juristischen Beruf) vermittelt, jedoch soll eine — nach wie vor — breit angelegte Juristenausbildung auch eine spezifische „Berufsfähigkeit“ ermöglichen, d.h. die Fähigkeit, sich mit Hilfe des erlernten Grundwissens in allen, auch den neuen und neu hinzukommenden Rechtsgebieten zurechtzufinden, sich mit der Hilfe der erworbenen Rechtstechniken und -methoden in kurzer Zeit in alle juristischen Berufe einarbeiten zu können. Gerade diese Fähigkeit soll den deutschen Juristen auch die Einarbeitung in internationale Aufgabenfelder und fremde Rechtsordnungen erleichtern. Sie soll zugleich sicherstellen, daß der überwiegende Teil der juristischen Absolventen eine „berufliche Perspektive“ erhält.

Weiterhin wird von den Initiatoren und Befürwortern des Reformgesetzes hervorgehoben, daß die deutsche zweiphasige Ausbildung zum Einheitsjuristen auch im Ausland weithin anerkannt ist: So sollen insbesondere „Entfremdungen“ und Gegensätze zwischen den juristischen Fachprofessionen in einem viel geringeren Maße auftreten als beispielsweise in den romanischen Ländern. Schließlich wird die deutsche Juristenausbildung im internationalen Vergleich auch als die „sozialste“ bezeichnet. Dies wird damit begründet, daß sie jedem Aspiranten ohne Rücksicht auf persönliche Beziehungen, Stand oder Einkommen den Erwerb der Zugangsberechtigung zu jedem juristischen Beruf ermöglicht. Dieser Zustand soll zugleich von „unschätzbarem Vorteil“ für die Akzeptanz des Rechts in allen Bevölkerungsschichten sein und damit für die Rechtsordnung an sich.³⁴⁾

2. Der hauptsächliche Inhalt des Juristenausbildungsreformgesetzes

Das von Bundestag und Bundesrat beschlossene „Gesetz zur Reform der Juristenausbildung“ v. 11. 07. 2002³⁵⁾ beinhaltet zu einem großen Teil Änderungen des Deutschen Richtergesetzes (DRiG)³⁶⁾ sowie zu einem kleinen Teil auch Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

a) Die Änderungen des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz (DRiG) wird danach wie folgt geändert: Die Beibehaltung der bisherigen zweistufigen Juristenausbildung findet sich in § 5 Abs. 1 DRiG, der neu gefaßt wird,³⁷⁾ und in seiner Neufassung auch die Unterteilung der Ersten

34) Vgl. zu den entsprechenden Übereinstimmungen mit dem Länderentwurf nur *Dieckmann*, RuP 2001, S. 193 ff., S. 194 f.; vgl. zu den entsprechenden Gemeinsamkeiten mit dem Koalitionsentwurf nur *Leetz*, DRiZ 2002, S. 90.

35) BGBl. 2002 I, S. 2592. Vgl. zur Gesetzesbegründung: BR-Dr. 259/02 sowie BT-Dr. 14/7176.

36) DRiG i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. 04. 1972, BGBl. I, S. 713.

37) Der neue Wortlaut von § 5 Abs. 1 DRiG lautet wie folgt: „Die Befähigung zum Richteramt

Juristischen Staatsprüfung in eine universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (früher : Wahlfächer) und in eine staatliche Pflichtfachprüfung enthält (vgl. § 5 Abs. 1 2. Hs. DRiG). Der ebenfalls neu gefaßte § 5a DRiG hat folgenden Inhalt : Nach § 5a Abs. 1 S. 1 1. Hs. DRiG beträgt die Studienzeit 4 Jahre. Diese kann unterschritten werden, sofern die erforderlichen Leistungen zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung und zur staatlichen Pflichtfachprüfung nachgewiesen sind (§ 5a Abs. 1 S. 1 2. Hs. DRiG). § 5a Abs. 2 Satz 1 DRiG stellt in seiner Neufassung klar, daß Gegenstand des rechtswissenschaftlichen Studiums „Pflichtfächer“ und „Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten“ sind. Eine der wesentlichen Neuerungen findet sich in § 5a Abs. 2 S. 2 1. Hs. DRiG, wonach der erfolgreiche Besuch einer „fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses“ nachzuweisen ist. Dies bedeutet : Fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse werden künftig im Rechtsstudium obligatorisch. Das Landesrecht kann dabei bestimmen, daß die Fremdsprachenkompetenz auch anderweitig nachgewiesen werden kann (vgl. § 5a Abs. 2 S. 2 2. Hs. DRiG). § 5a Abs. 2 S. 3 DRiG bestimmt dabei den grundsätzlichen Katalog der Pflichtfächer : „Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen.“ Gemäß § 5a Abs. 2 S. 4 DRiG wird klargestellt, daß die Schwerpunktbereiche der „Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts“ dienen. Die künftig ausbildungsrelevanten „Schlüsselqualifikationen“ finden sich im neu gefaßten § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG. Dort heißt es wörtlich : „Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hier erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.“

Der neue § 5b DRiG regelt Inhalt und Umfang des Vorbereitungsdienstes, der (auch künftig) insgesamt zwei Jahre dauern soll (§ 5b Abs. 1 DRiG). § 5b Abs. 2 DRiG sieht vor, daß der Vorbereitungsdienst künftig bei einer (oder mehreren) Wahlstationen³⁸⁾ sowie bei folgenden Pflichtstationen stattfindet : Ordentliche Gerichte in Zivilsachen (in der sog. Zivilstation), Staatsanwaltschaften oder Gerichte in Strafsachen („Strafstation“), Verwaltungsbehörden („Verwaltungsstation“) und Rechtsanwälte („Anwaltsstation“). Weiterhin wird gem. § 5b Abs. 3 DRiG u.a. ermöglicht, daß die Ausbildung in „angemessenem Umfang“ auch bei „überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen

erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt ; die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung“.

38) „Bei denen eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist“—§ 5b Abs. 2 DRiG.

Ausbildungsstellen oder ausländischen Rechtsanwältinnen“ stattfinden kann. § 5b Abs. 4 S. 1 DRiG regelt den Umfang der Pflichtstationen, die mindestens drei Monate dauern müssen, ausgenommen die Pflichtstation beim Rechtsanwalt, die künftig neun Monate umfaßt. Dabei kann das Landesrecht vorsehen, daß die Rechtsanwaltsausbildung bis zu einer Dauer von drei Monaten auch bei „einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden kann, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist“ (vgl. § 5b Abs. 4 S. 1 DRiG). Zu beachten ist insbesondere auch der neugefaßte § 5d DRiG, der Inhalt und Umfang der staatlichen und universitären Prüfungen regelt: Nach § 5d Abs. 1 S. 1 1. Hs. DRiG berücksichtigen die staatlichen und universitären Prüfungen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen, (iSv. § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG). Dabei können die Prüfungen auch (unbeschadet von § 5a Abs. 2 S. 2 DRiG) Fremdsprachenkompetenz berücksichtigen (vgl. § 5d Abs. 1 S. 1 2. Hs. DRiG). § 5d Abs. 2 DRiG regelt in diesem Rahmen den Inhalt der Ersten Juristischen Staatsprüfung: Nach § 5d Abs. 2 Satz 1 DRiG ist der Stoff der universitären Schwerpunktprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung so zu bemessen, daß das Studium nach viereinhalb Studienjahren abgeschlossen werden kann. Festgelegt ist, daß in der universitären Schwerpunktprüfung mindestens eine schriftliche Leistung (d.h. idR. Aufsichtsarbeit oder Hausarbeit) zu erbringen ist (siehe § 5d Abs. 2 Satz 2 DRiG). In der staatlichen Pflichtfachprüfung sind gem. § 5d Abs. 2 Satz 3 1. Hs. DRiG schriftliche und mündliche Leistungen zu absolvieren; dabei kann das Landesrecht bestimmen, daß Prüfungsleistungen schon während des Studiums erbracht werden können (das sog. Abschichten von Prüfungsleistungen), nicht jedoch vor Ablauf von zweieinhalb Studienjahren (§ 5d Abs. 2 Satz 3 2. Hs. DRiG). Gemäß § 5d Abs. 2 S. 4 1. Hs. DRiG weist das Zeugnis über die Erste Juristische Staatsprüfung die Ergebnisse der bestandenen universitären Schwerpunktprüfung und der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung gesondert sowie zusätzlich eine Gesamtnote aus. In diese Gesamtnote geht das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70 % und das Ergebnis der universitären Schwerpunktprüfung mit 30 % ein. § 5d Abs. 5 S. 1 DRiG bestimmt, daß die staatliche Pflichtfachprüfung einmal wiederholt werden kann, wobei eine erfolglose Pflichtfachprüfung dann als nicht unternommen gilt, wenn der Bewerber sich frühzeitig zu dieser Prüfung angemeldet und die vorgesehenen Prüfungsleistungen vollständig erbracht hat (sog. Freischußregelung, vgl. § 5d Abs. 5 S. 2 DRiG). Nähere Einzelheiten zu dieser Freischußregelung bestimmt—wie bisher auch—das jeweilige Landesrecht (§ 5d Abs. 5 S. 3 DRiG). Dies gilt auch für die—bereits nach bisherigem Recht in einigen Bundesländern bestehende—Möglichkeit der Wiederholung der staatlichen Prüfungen zur Notenverbesserung. Der neugefaßte § 6 Abs. 1 S. 1 DRiG legt die bundeseinheitliche Zulassung zum Referendariat fest, da danach der Zugang zum Vorbereitungsdienst einem Bewerber nicht deswegen versagt werden darf, weil er die

universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 DRiG in einem anderen Bundesland abgelegt hat. Abschließend zu diesen zentralen Änderungen des Richtergesetzes regelt der ebenfalls neugefaßte § 9 DRiG die Voraussetzungen für die Berufung in ein Richterverhältnis. Nach dem neuen § 9 Nr. 4 DRiG darf in ein Richterverhältnis nur berufen werden, wer über die erforderliche soziale Kompetenz verfügt.³⁹⁾ § 109 DRiG stellt als Übergangsregelung klar, daß diejenigen, die nach früherem Recht bereits zum Richteramt befähigt waren, diese Befähigung auch nach neuem Recht behalten.

b) Die Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)⁴⁰⁾ sind im Vergleich zu denjenigen des Deutschen Richtergesetzes nur von geringem Umfang. Geändert werden lediglich § 59 Abs. 1 BRAO sowie § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO : Der neugefaßte § 59 Abs. 1 S. 1 BRAO bestimmt, daß der Rechtsanwalt in angemessenem Umfang an der Ausbildung der Referendare mitwirken soll. Nach § 59 Abs. 1 S. 2 BRAO hat der Rechtsanwalt dem Referendar, der im Vorbereitungsdienst bei ihm beschäftigt ist, in den Aufgaben eines Rechtsanwalts zu unterweisen, ihn anzuleiten und ihm Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben. Nach § 59 Abs. 1 S. 3 BRAO soll Gegenstand der Ausbildung insbesondere sein, die gerichtliche und außergerichtliche Anwaltstätigkeit, der Umgang mit Mandanten, das anwaltliche Berufsrecht und die Organisation einer Anwaltskanzlei. Gem. § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO soll der Vorstand der (jeweiligen) Rechtsanwaltskammer (vgl. dazu §§ 63 ff. BRAO) bei der Ausbildung und Prüfung der Studenten und Referendare mitwirken, insbesondere qualifizierte Arbeitsgemeinschaftsleiter und Prüfer vorschlagen.

c) Inkrafttreten und Übergangsrecht

Das „Gesetz zur Reform der Juristenausbildung“ v. 11. 07. 2002 tritt gemäß seines Art. 4 (erst) am 01. Juli 2003 in Kraft.⁴¹⁾ Damit soll den Bundesländern mehr Spielraum für die rechtliche Umsetzung und den Universitäten und Fakultäten eine größere Zeitspanne für eine Schwerpunktbildung gegeben werden. Die Übergangsvorschriften sind in Art. 3 des Reformgesetzes geregelt: An den Universitäten sollen die Neuregelungen überhaupt erst ab 01. 07. 2006 gelten (vgl. Art. 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes, wonach für Studenten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes ihr Studium aufgenommen und sich bis zum 01. 07. 2006 zur ersten Staatsprüfung gemeldet haben, weiter die bisherigen Vorschriften gelten). Gem. Art. 3 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes können besonders reformfreundige Bundesländer auch eine frühere Geltung der Neuregelungen bestimmen, indem sie den Studenten freistellen können, sich auch nach neuem (Ausbildungs-)Recht prüfen zu lassen.

39) Die noch im Koalitionsentwurf (siehe dazu oben, II. 2.) vorgesehene vorherige zweijährige Tätigkeit in anderen juristischen Berufen als Voraussetzung für die Berufung in ein Richteramt ist folglich nicht Teil des aktuellen Reformgesetzes geworden.

40) BRAO in der im BGBl. III, Nr. 303-8 veröffentlichten Fassung.

41) Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002, BGBl. 2002 I, S. 2592.

Für Rechtsreferendare, die bis zum 01. 07. 2005 den Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, findet grundsätzlich die frühere Fassung von § 5b DRiG Anwendung, d.h. Inhalt und Umfang des Referendariats richten sich nach altem Recht (Art. 3 Abs. 2 S. 1 des Reformgesetzes). Auch hier kann das jeweilige Landesrecht Ausnahmen vorsehen und Übergangszeiträume bestimmen — vgl. Art. 3 Abs. 2 S. 2, 3 des Reformgesetzes.

IV. Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Ausbildungsreformdebatte mit kritischen Anmerkungen

Im Rahmen einer ersten kritischen Wertung des aktuellen Juristenausbildungsreformgesetzes soll zunächst kurz auf die bereits geäußerte Kritik am Reformgesetz (dazu 1.) eingegangen werden, bevor ein Zusammenhang zwischen der aktuellen Ausbildungsreform und grundsätzlichen Problemen der Juristenausbildung in Deutschland hergestellt werden soll (dazu 2.), wobei schon jetzt zu erkennende (künftige) Probleme und Gefahren wenigstens skizziert werden sollen (dazu 3.).

1. Zur aktuellen Kritik am Reformgesetz

Noch bevor das aktuelle Juristenausbildungsreformgesetz überhaupt in Kraft getreten ist, hat sein grundsätzliches Konzept genauso wie seine Einzelregelungen eine Menge Kritik erfahren. Wie sollte es auch bei diesem aktuellen „Reformgesetz“ anders sein als bei seinen Vorgängern⁴²⁾ — das Meinungsbild ist gespalten: Einerseits wird das Gesetzeswerk bereits jetzt als „Markstein“,⁴³⁾ bzw. als „konkreter Fortschritt“⁴⁴⁾ bezeichnet. Andererseits häufen sich auch die nüchternen und kritischen Stimmen — vornehmlich aus den Reihen der Anwaltschaft und deren Standesorganisationen: Während die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) eine längere anwaltsspezifische Ausbildung präferiert hätte, die erreichten Neuerungen aber im Ergebnis begrüßt, lehnt der Deutsche Anwaltverein (DAV) die Neuregelungen als unzureichend und zu wenig konkret ab.⁴⁵⁾

Insbesondere beanstandet der DAV, daß seine Forderung, die Zahl der Ausbildungsplätze allein am Bedarf zu orientieren, nicht berücksichtigt wurde.⁴⁶⁾ Dabei betont der DAV, daß eine „hochqualifizierte Ausbildung“ aller Referendare⁴⁷⁾ von der

42) Vgl. zur letzten Reformnovelle das „Gesetz zur Verkürzung der Juristenausbildung“ v. 20. 11. 1992, BGBl. I, S. 1926, dazu auch *Birkmann*, ZRP 2000, S. 234 ff., 234.

43) So *Däubler-Gmelin*, zitiert nach ZRP 2002, S. 237.

44) So *Norbert Rötgen*, zitiert nach ZRP 2002, S. 237.

45) Siehe z.B. *Ahlers*, AnwBl 2002, S. 420 f.; *Ahlers*, AnwBl 2002, S. 342; vgl. auch den Überblick bei *Barth*, ZAP-Aktuell, ZAP 11/2002, S. 611 f.

46) Vgl. die DAV-Vorstandsbeschlüsse v. 26. 09. 2001 und v. 20. /21. 02. 2002, siehe dazu *Ahlers*, AnwBl 2002, S. 342.

47) Dies sind insgesamt ca. 15.000 Rechtsreferendare jährlich, vgl. die Übersicht über die Ergebnisse der Zweiten Jur. Staatsprüfung im Jahre 1998, JuS 1999, S. 935 (ca. 12. 000 geprüfte Referendare); sowie die aktuellen Zahlen der eingestellten Referendare im Vorbereitungsdienst 2001 (10240

Anwaltschaft nicht geleistet werden könne. Trotz steigender Anwaltszulassungen⁴⁸⁾ reiche die Anwaltskapazität dafür nicht aus, insbesondere würde die Leistungsfähigkeit der kleinen und kleineren Kanzleien überfordert.⁴⁹⁾

Ebenfalls beanstandet der DAV, daß seine Forderungen nach einer Festlegung der Studien- und Ausbildungsinhalte nur rudimentär berücksichtigt wurden: Nach der aktuellen Neuregelung gemäß § 59 Abs. 1 BRAO⁵⁰⁾ soll Gegenstand der Referendarausbildung insbesondere sein die gerichtliche und außergerichtliche Anwaltstätigkeit, der Umgang mit Mandanten, das anwaltliche Berufsrecht und die Organisation einer Anwaltskanzlei. Diese Ausbildungsanforderungen hält der DAV für nicht präzise genug, zumal er zuvor eine wesentlich konkretere Festlegung der Ausbildungsinhalte und dabei auch eine Kompetenz zur bundeseinheitlichen Inhaltsbestimmung der Ausbildung gefordert hatte. Diesen (inhaltlichen) Forderungen ist der Gesetzgeber aber gerade nicht gefolgt, so daß der DAV weiterhin daran festhält.⁵¹⁾

Weiterhin besteht — als Konsequenz des unpräzisen Ausbildungskatalogs — aus der Sicht des DAV die Gefahr, daß in den Bereichen der neuen anwaltlichen Schlüsselqualifikationen lediglich eine „Scheinausbildung“ stattfindet. Zwar wird begrüßt, daß die Anwaltschaft stärker an der Ausbildung über inhaltliche und verfahrensmäßige Themen und Bereiche auch personell beteiligt sein soll. Wie diese personelle Beteiligung jedoch garantiert werden kann, bleibt nach dem aktuellen Gesetzesvorhaben völlig ungeklärt, was ebenfalls kritisiert wird.⁵²⁾ Völlig offen ist deswegen auch, wie und von wem die neuen anwaltlichen (oder allgemeinerjuristischen) Schlüsselqualifikationen (Verhandlungsmanagement, Mediation, Rhetorik) vermittelt werden sollen.

Auch und insbesondere wird vom DAV die offene Frage der Finanzierung der aktuellen Ausbildungsreform beanstandet, zumal sich das Reformgesetz hierüber im Wesentlichen ausschweigt. Befürchtet wird dabei eine (anteilige) Umlage der Kosten der Juristenausbildung auf die Anwaltschaft im Wege der Erhöhung der Beiträge zu den Rechtsanwaltskammern als öffentlich-rechtliche Pflichtorganisationen; dies lehnt der DAV aus grundsätzlichen Erwägungen ab, zumal auch nach bereits bestehender Praxis dies stillschweigend, aber ohne ausreichende Ermächtigung geschehe.⁵³⁾ In einer Resolution der

Referendare) sowie die am 01. 01. 2002 im Vorbereitungsdienst stehenden Referendare (ca. 18000), JuS 2002, S. 827. Vgl. zur Einstellungssituation im Referendariat z.B. den Bericht von *Bakshi*, JuS 1999, S. 927 ff.

48) Derzeit sind ca. 116.000 Volljuristen als Rechtsanwälte in der Bundesrepublik zugelassen, vgl. *Barth*, ZAP aktuell, ZAP 9/2002, S. 484

49) Vgl. *Ahlers*, AnwBl 2002, S. 342; *Ahlers*, AnwBl 2002, S. 420 f.

50) Siehe oben, III. 2. b).

51) Vgl. wiederum *Ahlers*, AnwBl 2002, S. 342; *Ahlers*, AnwBl 2002, S. 420 f.

52) Siehe *Ahlers*, AnwBl 2002, S. 342; *Ahlers*, AnwBl 2002, S. 420 f.

53) So jedenfalls die Meinung des DAV, vgl. wiederum *Ahlers*, AnwBl 2002, S. 342; *Ahlers*, AnwBl 2002, S. 420 f.

DAV-Mitgliederversammlung⁵⁴⁾ wurde dementsprechend ausdrücklich gegen alle Versuche protestiert, der Anwaltschaft zusätzliche Kosten der Juristenausbildung in einem Maße aufzuerlegen, das über das für die Ausbildung des eigenen anwaltlichen Nachwuchses Notwendige hinausgeht.

Schließlich kritisiert der DAV noch insgesamt, daß seine Hauptforderung nach einer in Sparten geteilten Juristenausbildung abgelehnt wurde. Diese — ursprünglich geplante — Spartenausbildung, die die Abschaffung des Einheitsjuristen bedeutet,⁵⁵⁾ wurde von den die aktuelle Ausbildungsreform betreibenden Kräften jedoch frühzeitig⁵⁶⁾ abgelehnt,⁵⁷⁾ so daß der DAV die aktuelle Reform daher auch im Ergebnis ablehnt und die Entwicklung eines eigenen Konzepts („DAV-Ausbildungsmodell“) anstrebt.⁵⁸⁾

Neben und zusätzlich zu dieser aktuellen Kritik ist eine ganze Reihe von grundsätzlichen Fragen und Problemen der Juristenausbildung anzumerken, die hier wenigstens kurz in ihrem Zusammenhang mit der aktuellen Ausbildungsreform behandelt werden sollen und müssen.

2. Zu einigen Grund- und Dauerproblemen der Juristenausbildung in Deutschland („Ladenburger Manifest“)

Zu diesen altbekannten grundsätzlichen Problemen der Juristenausbildung in Deutschland zählen zunächst der (fast ungebrochene) Massenansturm auf das Jurastudium⁵⁹⁾ sowie der dann folgende Massenansturm auf den Anwaltsberuf, der sich in jährlich steigenden Zulassungszahlen der Rechtsanwaltschaft niederschlägt.⁶⁰⁾ Zu diesen Problemen, die mit dem — mittlerweile nur durch einen je nach Universität unterschiedlichen Numerus Clausus (NC) bezüglich der Note der Abiturprüfung als einzige Hochschulzugangsvoraussetzung beschränkten—Zugang zum Jurastudium, mit der heutigen

54) Auf dem Anwaltstag 2002 in München, vgl. *Barth*, ZAP-aktuell, ZAP 11/2002, S. 611 f.

55) Siehe dazu z.B. *Schmidt-Jortzig*, ZRP 1998, S. 289 ff., 290; s.a. DRiZ-Informationen, DRiZ 1996, S. 464 f.

56) Der Deutsche Juristentag in Bremen 1998 hatte sich mit großer Mehrheit (106 : 22 : 3) der Stimmen für die Beibehaltung der zweistufigen Juristenausbildung ausgesprochen. Abgelehnt wurden damit sowohl das „V-Modell“ als auch das „Y-Modell“, die entweder von Anfang an („V-Modell“) oder nach einer gemeinsamen „Grundausbildung“ („Y-Modell“) eine spartenorientierte Juristenausbildung (mindestens) für künftige Anwalts- und Justizjuristen vorgesehen hatten, vgl. den Überblick bei v. *Münch*, NJW 1999, S. 618 ff., 618 f.

57) Vgl. zur Reformentwicklung z.B. v. *Münch*, NJW 1999, S. 618 ff., 618 f.; *Dieckmann*, RuP 2001, S. 193 ff., 193 f. m.w.N.; sowie oben, II.

58) Vgl. *Barth*, ZAP-aktuell, ZAP 11/2002, S. 611 f.; sowie *Ahlers*, AnwBl 2002, S. 342.

59) Vgl. das Statistische Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 2000 (Hg.: Stat. Bundesamt, Wiesbaden 2000), S. 378 ff.: Im WS 1998/1999 waren von insgesamt 1.800.651 Studierenden an Hochschulen in Deutschland 110 366 Studierende der Rechtswissenschaft. Damit gehört Rechtswissenschaft nach den Wirtschaftswissenschaften (253.809 Studierende) zu den zahlenstärksten Studienfächern in Deutschland.

60) *Barth*, ZAP aktuell, ZAP 9/2002, S. 484 : Zahl der Rechtsanwälte auf über 116.000 gestiegen; vgl. auch *Streck*, bei ZRP 2001, S. 326 f., 327.

Studierfähigkeit der Hochschulzugangsberechtigten⁶¹⁾ und mit den Massenbedingungen an deutschen Universitäten⁶²⁾ zusammenhängen, und hier nicht angemessen erörtert werden können, kommen diejenigen grundsätzlichen Probleme, die bereits im sog. Ladenburger Manifest⁶³⁾ bezeichnet und beanstandet wurden: Dieses „Ladenburger Manifest“ als Thesenpapier einer Gruppe namhafter Juristen aus Wissenschaft, Rechtsprechung, Rechtspraxis und Verwaltung, die sich des Dauerproblems der Juristenausbildung in Deutschland angenommen haben,⁶⁴⁾ enthält u.a. eine kritische (und ernüchternde) Bestandsaufnahme des derzeitigen Zustands der Juristenausbildung in Deutschland, die hier wenigstens insoweit skizziert werden soll, als sie den tatsächlichen Hintergrund des aktuellen Reformgesetzes beschreibt:⁶⁵⁾

Die gegenwärtige (und wohl auch künftig zu erwartende) Rechtsrealität ist gekennzeichnet von einer zunehmenden Differenzierung, Komplizierung und Vermehrung des Rechts.⁶⁶⁾ An diesem Prozeß haben Gesetzgeber, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft fast gleichermaßen Anteil. Dieser allgemeine Befund für die Rechtsordnung schlägt sich nachhaltig in der Juristenausbildung nieder: Während die traditionellen Pflichtfächer im Wesentlichen in ihrem ganzen Umfang Pflichtstoff der juristischen Prüfungen bleiben,⁶⁷⁾ treten — ungeachtet der wachsenden Komplexität bereits der Pflichtfächer — ständig neue prüfungsrelevante Rechtsgebiete (und damit auch oft weitere Pflichtfächer bzw. weitere Ausdifferenzierungen derselben) hinzu, wobei die Bemühungen um Stoffbegrenzung in der Vergangenheit zumindest faktisch kaum von Erfolg gekrönt waren. Die so oft genannte Beschränkung der Prüfungsanforderungen auf sog. Grundzüge- oder Überblicksfächer bedeutet dagegen keine wirkliche Entlastung: Zum einen bleibt unbestimmt, was hier tatsächlich (seitens der jeweiligen Prüfer) erwartet wird, zum anderen ist auch die „Grundzüge“-Bezeichnung selbst unscharf und aus diesen Gründen ausdehnungs- und auslegungsfähig, so daß sie sich sehr oft kaum von den Anforderungen in den

61) Vgl. dazu z.B. *Martinek*, ZRP 1998, S. 201 ff., 201; s.a. *Braun*, ZRP 2000, S. 241 ff. m.w.N.

62) Siehe zu der Studiensituation insgesamt auch das Statistische Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 2000 (Hg.: Stat. Bundesamt, Wiesbaden 2000), S. 378 ff.: Im WS 1999/2000 waren von insgesamt 1.777.794 Studierenden an Hochschulen in Deutschland 1.145.248 Studierende an Universitäten.

63) Siehe das „Ladenburger Manifest“: „Die Erneuerung der Juristenausbildung tut not!“, NJW 1997, S. 2935 ff.

64) Mehr als zwanzig Mitunterzeichner dieses Manifests unternahmen in der Folgezeit unter Mitwirkung von Referendaren und Studierenden den Versuch, aus den Ladenburger Thesen ein konkretes Ausbildungsmodell für eine künftige Reform zu entwerfen, vgl. dazu NJW 1998, S. 2797 ff.

65) Vgl. dazu das „Ladenburger Manifest“, NJW 1997, S. 2935 ff., 2935; NJW 1998, S. 2797 ff., 2797.

66) Siehe dazu m.w.N. z.B. *Bockenförde*, JZ 1997, S. 317 ff.; *Schlüchter/Krüger*, Jura 1998, S. 1 ff., 2 f.

67) Vgl. den neuen § 5a Abs. 2 S. 3 DRiG, der den grundsätzlichen Katalog der Pflichtfächer bestimmt: „Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen.“

Pflichtfächern unterscheidet.⁶⁸⁾

Die tatsächliche und rechtliche Überforderung der Jurastudenten durch diese ständig wachsenden Studien- und Prüfungsanforderungen ist nicht nur bereits seit Jahren (wenn nicht Jahrzehnten) bekannt, sondern sie hat in demselben Zeitraum auch mit unverminderter Heftigkeit zugenommen.⁶⁹⁾ Dies hat gravierende Auswirkungen auf die Studierenden der Rechtswissenschaft und dabei insbesondere auf deren Studier- und Lernverhalten: Die Vorbereitung auf das Erste Juristische Staatsexamen in Deutschland bedeutet für den Großteil der Studenten eine regelmäßig weit über einjährige intensive und ausschließliche Examensvorbereitung mit mehr oder weniger ganztägigem intensivem „mehr oder minder blindem Pauken, Anhäufung von Rechtsprechungswissen und Eindrillen von Klausurtechnik“.⁷⁰⁾ Dies wird zusätzlich begleitet von Nervosität, Examensangst und anderen psychischen Problemen.⁷¹⁾ Dementsprechend dient auch das der ersten Staatsprüfung vorangehende Universitätsstudium tatsächlich überwiegend der Anhäufung möglichst breiten und flächendeckenden Wissens in möglichst vielen der examensrelevanten Prüfungsfächer. Insbesondere von den Verfassern des „Ladenburger Manifestes“ wurde deshalb scharf kritisiert, daß dem durchschnittlichen Rechtsstudenten für eine methodisch bewußte und inhaltlich vertiefende Durchdringung des Rechtsstoffs unter Einbeziehung der historischen, philosophischen, sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen und Bezüge des Rechts kaum noch Zeit bleibe.⁷²⁾ Diesen katastrophalen Befund einmal provokant formuliert, bedeutet dies, daß aus den genannten Gründen das Studium der Rechtswissenschaft in Deutschland schon längst auf dem Weg ist, zur bloßen Ausbildung in „fächerbreiter Rechtskunde“ zu verkommen.⁷³⁾ Diesem Befund entspricht, daß die juristischen Fakultäten insbesondere in der Vorbereitungsphase vor dem ersten Staatsexamen oft nur noch rein äußerlich Ort der juristischen Universitätsausbildung sind. Das *Humboldtsche* Ideal des Zusammenhangs von universitärer Forschung und Lehre schwindet damit dahin, rechtswissenschaftliche Forschung und die Lehre des Rechts driften immer mehr auseinander, die „Rechtslehre“ verkommt mehr und mehr zu einer bloßen Stoffvermittlung von Rechtsprechungs- und Literaturwissen, wobei selbst diese zu einem Großteil nicht in der staatlichen Universität, sondern beim privaten und kommerziellen Repetitor stattfindet.⁷⁴⁾ Die Verantwortung dafür (allein) bei den Studierenden zu suchen,

68) Vgl. zu diesem Befund insbesondere *Bockenförde*, JZ 1997, S. 317 ff.; 320 f. m.w.N.; s.a. krit. *Schlüchter/Krüger*, Jura 1998, S. 1 ff., 2.

69) Vgl. dazu krit. *Bockenförde*, JZ 1997, S. 317 ff.; 318: „Steigerung der Examensanforderungen“.

70) Siehe das „Ladenburger Manifest“, NJW 1997, S. 2935 ff., 2935; NJW 1998, S. 2797 ff., 2797.

71) Vgl. das „Ladenburger Manifest“, NJW 1997, S. 2935 ff., 2935.

72) Siehe das „Ladenburger Manifest“, NJW 1997, S. 2935 ff., 2935; NJW 1998, S. 2797 ff., 2797.

73) So sehr deutlich das „Ladenburger Manifest“, NJW 1997, S. 2935 f., 2935; vgl. auch anschaulich *Bockenförde*, JZ 1997, S. 317 ff., 319: An die Stelle von Rechtswissenschaft tritt daher „eine stoffüberfrachtete Rechtskunde, eingetrichtertes und repetiertes Fall- und Rechtsprechungswissen, verbunden mit einer eher drillhaft als methodenbewußt eingeübten Klausurtechnik.“

74) Vgl. insbesondere zu „Lehre und Prüfung heute“ *Braun*, ZRP 2000, S. 241 ff. m.w.N.

erscheint verkehrt, denn diese gehen mittlerweile nicht zu Unrecht von der Überlegung aus, ohne einen solchen „Lernaktivismus“, „der auf Gedächtnis und Wissen, nicht auf Reflexion abstellt“⁷⁵⁾, der Stoffübermenge und den Leistungsanforderungen des Examens nicht mehr gewachsen zu sein.

Einigkeit bei allen Betroffenen, Beteiligten und Verantwortlichen (—auch über die Unterzeichner des „Ladenburger Manifestes“ hinaus—) besteht daher darin, daß dieser Zustand nicht mehr erträglich und Abhilfe nötig ist. Denn dieser Zustand ist nämlich nicht nur auf längere Sicht, sondern schon jetzt schlicht katastrophal für Staat, Gesellschaft und Wirtschaft gleichermaßen. Konsens bestand und besteht nach wie vor auch darin, daß eine künftige Reform sehr viel grundlegender angegangen werden müsse als wie bisher, zumal sich die vorangegangenen Ausbildungsreformbemühungen fast sämtlich auf Versuche beschränkten, allein die Stoffmenge für die Prüfungen zu begrenzen. Und selbst diese Ansätze wurden regelmäßig im Keim erstickt. Mit der neuen Reform gehe es deshalb darum, eine leistungsfähigere universitäre Juristenausbildung wieder herzustellen und nicht lediglich darum, diese vor einem künftigen Leistungsabfall zu bewahren.⁷⁶⁾

Ohne den „Ausblick“⁷⁷⁾ hier vorwegnehmen zu wollen, sei bereits hier angemerkt, daß das Leitbild für eine solche Juristenausbildung, wie es auch dem „Ladenburger Manifest“⁷⁸⁾ zugrundeliegt, der gebildete und flexibel einarbeitungsfähige Jurist sein soll, der weniger auf Wissen in möglichst vielen Rechtsgebieten, sondern auf grundsätzliches methodisches Verständnis hin ausgebildet worden ist. Es gehörte ja bisher gerade zu den Vorzügen und Stärken der deutschen Juristenausbildung, einen „Einheitsjuristen“ hervorzubringen, der sich, auf der Basis gründlicher juristischer Allgemeinbildung und sicherer Methodenbeherrschung, in der Lage zeigt, sich kurzer Zeit und mit kritischem Verstand auch in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten. Dieses rechtsgelehrten und allseits einarbeitungsfähigen Juristen bedarf es laut des „Ladenburger Manifestes“ gerade in einer Zeit der Globalisierung und Internationalisierung auch des Rechts, im Sinne einer sich rasch differenzierenden und sich schnell überholenden Rechtsordnung. In dieser „neuen Welt des Rechts“ sei deshalb das positive Wissen weit weniger gefragt als das methodisch sichere Können, das sich an immer neuen Fragen und Problemen erproben müsse.⁷⁹⁾

3. Zu einigen offenen Fragen des aktuellen Juristenausbildungsreformgesetzes

Vor dem Hintergrund der geschilderten grundsätzlichen Probleme der Juristenausbildung in Deutschland stellen sich auch bei dem aktuellen Reformentwurf sowohl ganz grundsätzliche als auch ganz konkrete Fragen.

75) *Bockenförde*, JZ 1997, S. 317 ff., 319.

76) Siehe das „Ladenburger Manifest“, NJW 1997, S. 2935 ff., 2935; NJW 1998, S. 2797 ff., 2797.

77) Vgl. unten, V.

78) Siehe das „Ladenburger Manifest“, NJW 1997, S. 2935 ff.; NJW 1998, S. 2797 ff.

79) So auch das „Ladenburger Manifest“, NJW 1997, S. 2935 ff., 2935 f.; siehe auch *Bockenförde*, JZ 1997, S. 317 ff., 319 m.w.N.

a) Zu den „neuen“ Schlüsselqualifikationen in der Juristenausbildung

Zunächst einmal besteht das Problem, von wem und wie die „neuen“ anwaltlichen Schlüsselqualifikationen wie Rhetorik und Verhandlungsmanagement (vgl. § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG), die interdisziplinären Bezüge des Rechts (siehe § 5a Abs. 2 S. 4 DRiG) oder die (rechtswissenschaftliche) Fremdsprachenkompetenz (vgl. § 5a Abs. 2 S. 2 DRiG) vermittelt werden sollen, worauf bereits der DAV hingewiesen hat. Insbesondere besteht in diesem Bereich die Gefahr, daß eine „Scheinausbildung“ stattfindet, d.h. eine Ausbildung, die diesen Anforderungen nur formal nachkommt.⁸⁰⁾ In diesem Zusammenhang stellen sich zunächst zwei grundsätzliche Fragen: Zum einen ist noch völlig offen, durch wen, d.h. durch welchen Dozenten mit welcher Kompetenz, diese neuen (anwaltlichen) Schlüsselqualifikationen vermittelt werden sollen, und zum anderen, wie und in welcher (Lehr-) Form dies zu geschehen hat. Dies ist insbesondere deswegen zu fragen, weil eine einheitliche resp. bundeseinheitliche Anwaltsorientierung der Juristenausbildung bisher nicht vorliegt.⁸¹⁾ Vielmehr operieren die einzelnen Bundesländer und die einzelnen Universitäten und Fakultäten⁸²⁾ jeweils nach eigenen Konzepten und mit eigenen Modellen. Aus diesen Gründen ist deshalb außerdem fraglich, wie eine geforderte bundeseinheitliche Anwaltsorientierung im juristischen Studium künftig bewerkstelligt werden kann.

Diese Fragen stellen sich grundsätzlich auch für die alte und neue „zweite Phase“ der Juristenausbildung, den staatlichen Vorbereitungsdienst (Referendariat): Obwohl in diesem (traditionsreichen) Abschnitt der Juristenausbildung in Deutschland mittlerweile in den meisten Bundesländern sogenannte Anwaltsklausuren, das heißt „anwaltsorientierte“ Aufgabenstellungen aus „Anwaltssicht“, im schriftlichen Teil des Zweiten Juristischen Staatsexamens zu bearbeiten sind, kann auch hier von einer „echten“ (und bundeseinheitlichen) „Anwaltsorientierung“ schon gar nicht die Rede sein. Dies gilt vor allem deswegen, weil auch diese „neuen“ Klausuren oft nur modifizierte „Richterklausuren“, d.h. Klausuren aus „Richtersicht“, sind und diese Aufgaben auch kaum selbst von Anwälten als Prüfern im zweiten Examen korrigiert werden. Hinzu kommt, daß im Vorbereitungsdienst, der sich mittlerweile bundesweit höchst unterschiedlich darstellt,⁸³⁾ selbst

80) Vgl. *Ahlers*, AnwBl 2002, S. 342; *Ahlers*, AnwBl 2002, S. 420 f.

81) Dies gilt ungeachtet dessen, daß sich mittlerweile schon seit einiger Zeit universitäre wie außeruniversitäre Einrichtungen und Institute um die Vermittlung von „Anwaltsrecht“ und „anwaltsorientierter Ausbildung“ (einschließlich grundsätzlicher Konzepte) bemühen, vgl. exemplarisch nur das Arbeitspapier „Anwaltsorientierung im juristischen Studium“ samt Beispielstudienplan „mit modellhafter Integration der Anwaltsorientierung“ der Hans Soldan-Stiftung sowie den Abschlußbericht der AG „Juristenausbildungsreform“ der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) für das Präsidium der HRK vom 15. 01. 2001, vom 193. Plenum der HRK am 19./20. 02. 2001 zustimmend zur Kenntnis genommen.

82) Dies zeigt auch der Umstand, daß bisher nur an einigen wenigen rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Deutschland Lehrstühle oder Institute speziell für Anwaltsrecht bzw. für die „anwaltsorientierte Ausbildung“ existieren, vgl. z.B. das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln (Prof. Dr. *M. Hensler*).

83) Vgl. allein zu den (unterschiedlichen) Zugangsvoraussetzungen *Bakshi*, JuS 1999, S. 927 ff. m.w.N.

die praktische Einbindung der Rechtsreferendare derart verschieden ist, daß auch hier zum Teil von einer „praktischen Ausbildung“ oft keine Rede sein kann. Das Spektrum reicht hier von einer „Verschulung“ des Referendariats mit speziell dafür freigestellten Justizjuristen als hauptamtliche Referendarsarbeitsgemeinschaftsleiter (so in Bayern) bis zu einer je nach Einzelausbilder und Station außerordentlich starken Arbeitsbelastung der Referendare (so z.B. in Hessen).⁸⁴⁾ Zwar zeichnet sich auch im Bereich des Vorbereitungsdienstes mittlerweile der Wille zu einer stärkeren Beteiligung der Anwaltschaft an der Referendarausbildung ab, sobald dies jedoch mit höheren Kosten (Kammerbeiträge) für die gesamte Anwaltschaft oder der stärkeren (ebenfalls kostenintensiven) Mitwirkung der Anwälte als Examensprüfer oder AG-Leiter verbunden ist, ist dieser Wille aber nicht mehr so deutlich zu erkennen.⁸⁵⁾ Festzuhalten ist jedenfalls, daß allein aufgrund der sogenannten Anwaltsklausuren (wie sie im Rahmen des bisherigen Ausbildungsmodells gestellt werden) als „neue Prüfungsform“ keine stärkere „Anwaltsorientierung“ der gesamten Ausbildung festzustellen ist.

Probleme wirft des weiteren die neue „Berufsfeldorientierung“ auf: Mit dem Begriff „Berufsfeldorientierung“ ist nach den Neuerungen des Reformgesetzes zwar insbesondere die „Anwaltsorientierung“ verknüpft, zusätzlich aber auch die Einbeziehung aller übrigen juristischen Berufe, auf die der juristische Absolvent bisher allenfalls unzureichend vorbereitet wurde. Betont wird von den Reformbefürwortern, daß damit kein Verzicht auf die richterliche Perspektive verbunden ist, sondern die Studierenden sowohl die richterliche als auch die anwaltliche Sichtweise verstehen und beherrschen lernen sollen.⁸⁶⁾ Aus diesen Gründen bestimmt § 5d Abs. 1 S. 1 DRiG in seiner Neufassung, daß die staatlichen und universitären Prüfungen auch die rechtsprechende, verwaltende und beratende Praxis zu berücksichtigen haben.

Das aufgeworfene Problem des Zusammenhangs von „Berufsfeld“- und insbesondere „Anwaltsorientierung“ und Umsetzung dieser „Orientierung“ in Ausbildung und Prüfung stellt sich in noch ungleich stärkerem Maße in der universitären Juristenausbildung, denn bevor Qualifikationen wie Rhetorik, Verhandlungsmanagement oder gar Mediation (zu den „neuen“ Qualifikationen zählt das aktuelle Ausbildungsreformgesetz Rhetorik, Teamfähigkeit und Verhandlungsmanagement, Vernehmungslehre und fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse, aber auch interdisziplinäre Kenntnisse, wie z.B. in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) eigene Prüfungsfächer oder zu prüfende „Fähigkeiten“ (bzw. eigene Prüfungskriterien, vgl. den neuen § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG für die Studieninhalte) bilden können, muß zunächst geklärt werden, in welcher

84) Der Verfasser *Fischer* war beispielsweise im Rahmen seiner Zivilstation am AG Darmstadt 1996/1997 voll in das Dezernat seiner Ausbilderin integriert (—d.h. neben den üblichen „Ausbildungsakten“ Teilnahme an allen Sitzungen und ständige Beteiligung an der täglichen Dezernatsarbeit).

85) Vgl. z.B. *Ahlers*, AnwBl 2002, S. 342; siehe oben, IV 1.

86) Siehe z.B. *Hommelhoff/Teichmann*, JuS 2001, S. 841 ff., 843.

Veranstaltung, in welcher Form und mit welchen Vorkenntnissen dies überhaupt geschehen kann bzw. sinnvoll und hinreichend effizient ist. Denn Verhandlungsmanagement, Rhetorik und dergleichen läßt sich möglicherweise zwar auch unabhängig von einem juristischen Studium erlernen, jedoch kommt es im Rahmen der beabsichtigten „anwaltsorientierten“ Ausbildung (oder besser: verstärkten „anwaltsorientierten“ Ausrichtung innerhalb der nach wie vor einheitlichen Juristenausbildung) (wohl) gerade darauf an, daß dies mit den entsprechenden juristischen Kenntnissen verbunden wird. Wer deshalb ernsthaft eine „Anwaltsorientierung“ in der juristischen Ausbildung fordert, sollte zunächst einmal klären, was genau darunter zu verstehen ist und wie die geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten dann auch effektiv—in welchem Ausbildungsabschnitt auch immer—vermittelt werden können. Um das zu klären, sollten und müßten aber nicht nur die üblichen Beteiligten der Juristenausbildung—wie jetzt speziell auch die Vertreter der Anwaltschaft—herangezogen werden, sondern auch und insbesondere diejenigen (üblicherweise nichtjuristischen) Professionen, die sich wissenschaftlich mit der Vermittlung von Lehre (Didaktik, Pädagogik, Lernpsychologie) beschäftigen. Gleiches gilt für die Vermittlung der nunmehr geforderten Fremdsprachenkompetenz (siehe § 5a Abs. 2 S. 2 1. Hs. DRiG). Damit soll aber nicht einer Abkehr von diesen neuen —und wünschenswerten— Ausbildungszielen das Wort geredet werden. Vielmehr gilt es angesichts der erforderlichen Umsetzung (vgl. z.B. auch die Öffnungsklausel für die geforderte Fremdsprachenkompetenz gemäß § 5a Abs. 2 S. 2 2. Hs. DRiG) durch die Bundesländer (Ländergesetze)⁸⁷⁾ und deren jeweiligen juristischen Fakultäten (Studienordnungen)⁸⁸⁾ und angesichts der relativ offenen „Ausbildungszielbestimmungen“ einer möglichen Beliebigkeit in der Bestimmung der konkreten Ausbildungsziele vorzubeugen.

Was den Erwerb von Schlüsselqualifikationen in der bisherigen Juristenausbildung in Deutschland angeht, werden diese in der juristischen Ausbildung bisher tatsächlich nicht oder kaum eingeübt bzw. vermittelt. Zu Recht wird behauptet, daß solange als Veranstaltungsform die große Vorlesung und als Prüfungsform die fünfstündige Examensklausur vorherrscht, solche Schlüsselqualifikationen nicht nur überflüssig, sondern derzeit sogar hinderlich für den Examenserfolg sind.⁸⁹⁾ Nach dem momentanen Zuschnitt der Juristenausbildung verlängert der Erwerb solcher —im übrigen nicht einfach zu erlangender— Zusatzqualifikation zumindest die Studiendauer, ohne sich unmittelbar und

87) Vgl. aktuell für Hessen das am 01. 09. 2002 in Kraft tretende „Gesetz zur Neuordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes und zur weiteren Einführung hochschulrechtlicher Zwischenprüfungen“, das das geltende Juristenausbildungsgesetz idF. v. 19. 01. 1994, GVBl. I, S. 74, und das Hochschulgesetz idF. v. 31. 07. 2000, GVBl. I, S. 374, ändert.

88) Siehe z.B. auch die Studienordnung des Fachbereiches Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a.M. v. 26. 04. 1995 mit den Ergänzungen vom 03. 07. 1996 und v. 16. 05. 2001.

89) Siehe z.B. *Hommelhoff/Teichmann*, JuS 2001, S. 841 ff., 843.

unbedingt im Examenserfolg niederzuschlagen. Soweit das künftige Recht diesen sogenannten soft skills einen eigenen Platz im Studium und der Prüfung zuweist (vgl. § 5 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 DRiG), sind allerdings weitere Folgefragen zu beantworten: Soweit dies bedeutet, daß bereits im ersten Semester eigene Lehrveranstaltungen für die Bereiche Fremdsprachenqualifikation, Verhandlungsmanagement, Rhetorik und Teamfähigkeit vorgesehen werden, stellt sich das Problem, welche „Verhandlungen“ die Studierenden führen sollen, wenn sie noch nicht einmal die Grundzüge des positiven Rechts kennen. Zu Recht wurde auch gefragt, woran die Studierenden ihre Rhetorik erproben sollen, so lange ihnen noch juristische Grundbegriffe fehlen und das Verständnis für die Zusammenhänge des Rechts abgeht.⁹⁰⁾ Die daraus zu ziehende Folgerung ist, daß Schlüsselqualifikationen am konkreten Fall geübt werden sollten und studienbegleitend auch erst ungefähr ab der Mitte des Studiums sinnvoll sind. Als geeigneten „Ort“ zum Erwerb solcher Schlüsselqualifikationen wird daher das durch das Reformgesetz aufgewertete (jeweilige) Wahlfach („Schwerpunktbereich“) angesehen.⁹¹⁾ In dieser Studienphase können Lehrende wie Lernende regelmäßig auf Grundkenntnissen im materiellen Recht aufbauen. Denkbar ist dabei die gezielte Integration der Schlüsselqualifikationen in neue Unterrichtsformen, z.B. während der Wahlfachausbildung durch Kleingruppenveranstaltungen zur Vertragsgestaltung oder durch Simulationen von Prozeß- und Verhandlungssituationen, d.h. „moot courts“, Plan- und Rollenspiele).⁹²⁾ Hierzu wurde behauptet, daß derjenige, der unter Einsatz seiner rhetorischen Fähigkeiten ein rechtliches und tatsächliches Problem in einer simulierten Prozeß- oder Verhandlungssituation behandeln muß, auf diese Erfahrung sein ganzes Berufsleben lang zurückgreifen können wird.⁹³⁾ Zu bedenken ist dabei jedoch auch, daß speziell Verhandlungsmanagement, Rhetorik und Teamfähigkeit in den herkömmlichen Staatsexamensklausuren kaum abzuprüfen sind, so daß hier allein das universitäre Wahlfach eine Möglichkeit bietet, diese Kompetenzen auch in einer Prüfung zu berücksichtigen.⁹⁴⁾

Es wurde auch bereits angedeutet, daß die verstärkte „Anwaltsorientierung“ in der Ausbildung eine stärkere Einbeziehung der Anwaltschaft — auch und insbesondere in die universitäre — Ausbildung erfordert. Dies bedingt aber gerade eine intensive Mitarbeit von Anwälten. Fraglich ist jedoch, ob sich solches überhaupt erreichen läßt, da zwar einerseits das Interesse qualifizierter Anwälte an der Tätigkeit als Dozent an Universitäten heute sicherlich größer ist als in früheren Jahren,⁹⁵⁾ jedoch andererseits die intensive Mitarbeit von Anwälten auch mit zusätzlichen Kosten für die Anwaltschaft verbunden ist und gerade der DAV sich gegen eine stärkere Kostenbelastung der Anwaltschaft, sei es

90) Vgl. nur *Hommelhoff/Teichmann*, JuS 2001, S. 841 ff., 843.

91) Siehe nur *Hommelhoff/Teichmann*, JuS 2001, S. 841 ff., 843.

92) Vgl. dazu schon m.w.N. *Gilles*, *Juristenausbildung und Zivilverfahrensrecht*, Köln 1983, S. 49 ff.

93) Siehe *Hommelhoff/Teichmann*, JuS 2001, S. 841 ff., 843.

94) So auch *Hommelhoff/Teichmann*, JuS 2001, S. 841 ff., 843.

95) Vgl. z.B. *Wassermann*, NJW 2001, S. 3685 f., 3586.

auch nur über die Kammerbeiträge, gewandt hat. Bereits aus diesen Gründen sind die Schwierigkeiten, die die Umsetzung der aktuellen Reform an den Universitäten und dort speziell in den Fakultäten mit sich bringt, nicht zu unterschätzen. Gerade wenn es um die Vermittlung sog. Schlüsselqualifikationen wie Rhetorik, Verhandlungs-, Vernehmungstechnik oder Mediation geht, muß man berücksichtigen, daß sich diese Schlüsselqualifikationen nicht von dem einen auf den anderen Tag (und erst recht nicht in Veranstaltungen mit vielleicht zwei Semesterwochenstunden) vermitteln lassen, zumal auch bei bestehendem zweistufigen Ausbildungskonzept (Universitätsstudium plus staatlicher Vorbereitungsdienst) es in der Verantwortung der Universität liegen muß, entsprechende Ausbildungskonzepte und Veranstaltungen erst zu entwickeln und dann zu erproben.

b) Zur „Marktorientierung“ der Juristenausbildung

Das andere grundsätzliche Problem ist die Gefahr einer zu starken „Marktorientierung“ der Juristenausbildung. Diese ist mit dem aktuellen Juristenausbildungsreformgesetz zwar nicht unmittelbar gegeben,⁹⁶⁾ jedoch deuten erste Ansätze darauf hin, daß der so oft geforderte Paradigmenwechsel in der Juristenausbildung⁹⁷⁾ (Ausbildung zum freiberuflichen juristischen Dienstleister anstatt Ausbildung zum staatlichen Justizjuristen) zumindest (sanft und leise) vorbereitet wird. Angesichts dieser neuen Tendenz in der Juristenausbildung besteht aber die Gefahr einer Balanceverschiebung zu Lasten einer wissenschaftlichen und theoretisch fundierten Ausbildung zu Gunsten einer praktischen „Rechtskunde“: Der gegenwärtige Trend, sich in der Juristenausbildung am (juristischen Berufs-) Markt bzw. an den Anforderungen der „Abnehmer“ von juristischen Absolventen in der Privatwirtschaft zu orientieren, birgt nämlich die Gefahr in sich, daß sich die Juristenausbildung immer weiter von der nötigen Balance zwischen der Vermittlung des positiven Rechts und seiner Grundlagen und dem wissenschaftlichen Rekurs auf die tieferen Grundlagen des Rechts entfernen.⁹⁸⁾

Diese sogenannte Marktorientierung der Ausbildung wurde insbesondere vor dem aktuellen Reformgesetz immer stärker favorisiert:⁹⁹⁾ So war in der bisherigen Ausbildungsreformdebatte zu hören, daß insbesondere die juristischen Fakultäten die überall beklagte „Misere des Jurastudiums“ zum großen Teil deswegen mitverschuldet haben, weil sie an dem hehren Ausbildungsideal des staatsphilosophischen Rechtswissenschaftlers

96) Die entsprechenden Ansätze, so z.B. die „Spartenausbildung“, wurden im Laufe der jüngsten Ausbildungsreformgeschichte zwar abgewehrt, jedoch zeigen die wechselnden Mehrheiten auch, daß die ursprünglichen Ziele (oft) nicht endgültig aufgegeben, sondern meistens nur vorläufig nicht weiter verfolgt werden, siehe oben, II.

97) Zu Recht ist bereits erkannt worden, daß mit dem aktuellen Reformgesetz ein echter „Paradigmenwechsel“ noch nicht vollzogen ist, so daß es auch verfrüht erscheint, jetzt schon von einer „Revolution der Juristenausbildung“ (so aber *Hommelhoff/Teichmann*, JuS 2001, S. 841 ff., 841) zu sprechen, vgl. nur *Wassermann*, NJW 2001, S. 3685 f.

98) So warnend bereits *Wassermann*, NJW 2001, S. 3685 f., 3685.

99) Siehe insbesondere das sog. Juristische Manifest von *Martinek*, ZRP 1998, S. 201 ff. m.w.N.

(—nach *Wiethölder* der „habilitierfähige Oberlandesgerichtsrat“¹⁰⁰⁾—) entgegen allen Zeitzeichen festgehalten und sich dabei dem dienstleistungsorientierten Verständnis der meisten Berufsfelder der in der Rechtsanwendungspraxis tätigen Juristen verschlossen haben.¹⁰¹⁾ Dieser sogenannte marktorientierte Ansatz in der Juristenausbildungsreformdebatte kritisiert besonders, daß es bereits an der entsprechenden Studierfähigkeit für eine rechtswissenschaftliche Ausbildung traditioneller deutscher Prägung fehlt. So wird moniert, daß für dieses preußische Ausbildungskonzept¹⁰²⁾ angesichts des europäischen Binnenmarktes und der heutigen praktischen Berufsanforderungen an den Juristen kaum mehr Bedarf in Wirtschaft und Gesellschaft auszumachen ist. Den juristischen Fakultäten wird insbesondere vorgeworfen, daß sie es versäumt haben, auf die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts mit dem Entwurf neuer „marktkonformer Ausbildungsleitbilder“ zu reagieren und insbesondere den Justiz- und Kultusministerien „bedarfsnahe moderne Ausbildungsordnungen abzutrotzen“.¹⁰³⁾

Die Vertreter solcher „marktorientierter Ansätze“ bringen mit ihren Vorschlägen eine völlig andere Qualität in die Juristenausbildungsdebatte als sie die früheren (eher „systemimmanenten“) Reformdiskussionen aufwiesen, denn propagiert werden revolutionäre Veränderungen der Juristenausbildung in Deutschland.¹⁰⁴⁾ Dazu gehören auch und insbesondere die Abschaffung der Staatsexamina und des Richterleitbildes zugunsten von Hochschulprüfungen und „anwaltlicher Ausbildungsorientierung“, wie sie international und auch im europäischen Bereich in vielen Ländern bereits seit Jahren und Jahrzehnten üblich sind. Gerade diese (radikalen) Ausbildungsmodernisierer betonen, daß es angesichts der Massen von Studierwilligen, der leeren öffentlichen Kassen, der europäischen Konkurrenz und nicht zuletzt der immer steigenden Anforderungen an qualifizierte Juristen im europäischen Binnenmarkt nur unter den Voraussetzungen einer sehr weitgehenden inhaltlichen wie organisatorischen Deregulierung und Kommerzialisierung eine Zukunft für eine zeitgemäße Juristenausbildung in Deutschland geben kann. Dabei wird ausdrücklich gefordert, daß sämtliche Beteiligten, insbesondere Studenten und Professoren sich dem „rauen Wind“ des Wettbewerbs und der Leistungsüberprüfung aussetzen müssen. Eine zentrale Forderung ist auch, daß sich in einer solchen deregulierten Ausbildungskultur auch die juristischen Fakultäten der öffentlichen und der künftigen privaten Universitäten ihre Aufgaben jeweils differenziert und marktgerecht definieren und erfüllen müssen. Damit verbunden ist das Verständnis der juristischen Fakultäten als Dienstleistungsunternehmen zur Vermittlung praktisch

100) *Wiethölder*, in *Wassermann* (Hg.): *Erziehung zum Establishment*, 1969, S. 1 ff., 20; vgl. dazu auch m.w.N. *Gilles*, *Juristenausbildung und Zivilverfahrensrecht*, Köln 1983, S. 37 ff., 39.

101) Vgl. nur *Martinek*, ZRP 1998, S. 201 ff., 201 m.w.N.

102) Siehe dazu v. *Münch*, NJW 1999, S. 618 ff., 619 m.w.N.

103) *Martinek*, ZRP 1998, S. 201 ff., 201.

104) Vgl. nur *Martinek*, ZRP 1998, S. 201 ff.

verwertbarer „Rechtskunde“.¹⁰⁵⁾ Im Vordergrund einer „marktkonformen Juristenausbildung“ stehen daher die Vermittlung von berufsbezogenen Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie die Vermittlung vom praktisch anwendbaren Wissen bei abschließender Vermittlung eines von der Wirtschaft möglichst nachgefragten und attraktiven juristischen Hochschulabschlusses.¹⁰⁶⁾ Der Schwerpunkt dieser „marktorientierten Juristenausbildung“ liegt für das Studium dementsprechend auf der positiv-rechtlichen Schulung der Studenten in einem dreijährigen Grundstudium mit dem Abschluß Baccalaureus bzw. Baccalaurea und dem einjährigen spezialisierten Aufbaustudiengang mit einem Magister-/Magistraabschluß, wobei diese Abschlüsse international kompatibel sein müssen.¹⁰⁷⁾ Gefordert wird auch, daß im Grundstudium die so genannten Grundlagenfächer wie Rechtsgeschichte, Rechtstheorie, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie oder Methodenlehre nur in einem geringen Umfang als Wahlfächer oder Wahlpflichtfächer vorgesehen werden, während die Bedeutung einer fremdsprachlichen, informationstechnologischen und

105) Ungeachtet dessen wird auch gefordert, daß die juristischen Fakultäten als die zentralen Institutionen der rechtswissenschaftlichen Forschung und als die Hüter der Rechtskultur verstanden und gefördert werden müssen. Dem zugrunde liegt die Prämisse, daß Leitung und Erfolge in diesem Bereich verlässlich meßbar sind und durch Wettbewerb noch gesteigert werden können. In diesem Rahmen soll der Drittmittel- und Auftragsforschung eine wichtige Funktion zugewiesen werden, soweit Forschungsprojekte als „Investition“ begriffen werden können. Anstelle von nationaler Isolierung wird auf europäische und internationale Ausstrahlung gesetzt, wodurch auch Freiräume für Grundlagenforschungen geschaffen werden sollen. Soweit sich die Grundlagenforschung jedoch jenseits der unmittelbaren praktischen Umsetzbarkeit und damit marktgerechten Verwertbarkeit bewegt, soll sie nur insofern gewährleistet werden, als sie keine reine „Hobby- oder Alibiforschung“ (!) darstellt, vgl. dazu nur *Martinek*, ZRP 1998, S. 201 ff.

106) Nur am Rande sei darauf hingewiesen, daß nach dem Modernisierungskonzept auch gefordert wird, daß die juristischen Fakultäten sich auch der juristischen Weiterbildung bereits berufstätiger Juristen widmen müssen, so daß auch insofern weitergehende Aufbaustudiengänge teilweise im Abendstudium mit marktgerechten und attraktiven Qualifikationsmöglichkeiten vorzusehen sind, siehe *Martinek*, ZRP 1998, S. 201 ff., 202.

107) Einher geht damit die Forderung, daß die Lehre im Grundstudium nicht allein mehr in der Verantwortung von habilitierten Rechtswissenschaftlern liegen darf, sondern zu einem großen Teil auf Praktiker und wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Assistenten übertragen werden soll. Den habilitierten Juraprofessoren obliege dann die Leitung der einjährigen Aufbaustudiengänge, die eine Spezialisierung in Privatrecht, Wirtschaftsrecht und in sonstigen Fächern beinhalten. In diesem Rahmen soll der Spielraum für jede Fakultät zur Schwerpunkt- und Profilbildung bestehen. Dabei soll die rechtswissenschaftliche Lehre künftig nur der gezielten Elitenbildung dienen, und zwar in spezialisierten Promotionsstudiengängen unter Verantwortung der habilitierten Rechtsprofessoren. Eine solche rechtswissenschaftliche Unterweisung im engeren geistes- und sozialwissenschaftlichen Sinn, die zugleich den Übergang zur rechtswissenschaftlichen Forschung bilden soll, ist damit im Wesentlichen auf ein fakultatives Promotionsstudium für die Elite der besten Juristen zu beschränken, die den Abschluß „Dr. iur.“ erwerben können. Neben der Dissertation als Voraussetzung soll dafür auch eine erfolgreiche Teilnahme an Seminaren vor allem in den Grundlagenfächern Wert gelegt werden. Dabei wird betont, daß nur für einen kleinen Teil der Juristen der Zukunft (ca. 10 %) eine solche rechtswissenschaftliche Zusatzausbildung als „Eliteausbildung“ erforderlich ist, wodurch der Bedarf an akademischen Juristen gedeckt werden kann. Vgl. zum ganzen *Martinek*, ZRP 1998, S. 201 ff., 202.

rhetorischen Schulung betont wird. Charakteristisch für dieses Ausbildungskonzept ist, daß über spezielle Berufseingangsqualifikationen und Berufszulassungsverfahren einschließlich weiterer Ausbildungsabschnitte und Berufsprüfungen die jeweiligen Berufsgruppen (Anwaltschaft, Verwaltung, Wirtschaft und Justiz) autonom entscheiden und die Vorkehrungen in eigener Trägerschaft treffen.¹⁰⁸⁾ Wie selbstverständlich fordern die Modernisierer auch, daß für Grund- und Aufbaustudium kostendeckende Studienentgelte zu fordern sind.¹⁰⁹⁾ Schließlich und insgesamt betrachtet zeichnet sich die „Deregulierungs- und Kommerzialisierungs“-Strategie als „Ausbildungsparadigma“ durch folgende Schlagworte aus: Auswahl- und Zulassungsfreiheit der Fakultäten für ihre Studenten, Freiheit der Festsetzung von Studiengebühren, inhaltliche Gestaltungsfreiheit der Studiengänge und Prüfungen, universitäre Freiheit der Verleihung von akademischen Graden und Zeugnissen, Entbeamtung und leistungsbezogene Vergütung der Professoren,¹¹⁰⁾ Ersetzung der bürokratischen Universitätsverwaltung durch ein privatwirtschaftliches Dienstleistungsmanagement, damit einhergehend massive Steigerung des Wettbewerbs und der Leistungsorientierung auf allen Ebenen.¹¹¹⁾

Angesichts dieser „marktorientierten“ Strategie für die künftige Juristenausbildung (über das aktuelle Reformgesetz hinaus) wurde zu Recht bereits auf die damit verbundene Gefahr hingewiesen, daß sich die Juristenausbildung damit zu sehr von dem wissenschaftlichen Bezug zu den tieferen Grundlagen des Rechts entfernt.¹¹²⁾ Das vielbeklagte „Elend des Jurastudiums“¹¹³⁾ liegt nämlich gerade darin, daß die für das Leitbild des

108) Siehe nur *Martinek*, ZRP 1998, S. 201 ff., 202.

109) Dabei sollen für förderungswürdige und förderungsbedürftige Studenten öffentliche wie private Förderungsfonds eingerichtet werden. Vgl. *Martinek*, ZRP 1998, S. 201 ff., 202. Vgl. zu der derzeitigen Förderungssituation nur das Statistische Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 2000 (Hg.: Stat. Bundesamt, Wiesbaden 2000), S. 389 ff.: Im Jahr 1998 waren von insgesamt 528.566 in Deutschland nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) geförderten Personen 210.332 Studierende an Universitäten, 4349 Studierende an Kunsthochschulen und 113.363 Studierende an Fachhochschulen. Vgl. zu aktuellen Hochschulreformen (Sechstes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes, HRG idF. der Bekanntmachung v. 19. 01. 1999, BGBl. I, S. 18) die Pressemitteilung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung v. 04. 07. 2002: „Bundestag beschließt Gebührenfreiheit für Erststudium“.

110) Gerade die leistungsgerechte Professorenbesoldung war neben der Einführung der sog. Juniorprofessur (und der künftigen Abschaffung der Habilitation als Berufungsvoraussetzung) eines der Hauptanliegen der kürzlich durchgeführten Reform des Hochschulrahmenrechts, vgl. dazu das Hochschulrahmengesetz (HRG) idF. der Bekanntmachung v. 19. 01. 1999, BGBl. I, S. 18, zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes v. 27. 04. 2002 (BGBl. I, S. 1467), sowie das „Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung“ (Professorenbesoldungsreformgesetz—ProfBesReformG) v. 16. 02. 2002, BGBl. I, S. 686.

111) Die „Modernisierer“ sehen dabei die Chance, daß sich die juristischen Fakultäten als derzeit „museale Ausbildungsanstalten für Staatsjuristen“ zu „modernen Dienstleistungszentren der Rechtskunde und Rechtswissenschaft“ entwickeln. Vgl. zum ganzen *Martinek*, ZRP 1998, S. 201 ff. m.w.N.

112) Vgl. *Wassermann*, NJW 2001, S. 3685 f., 3685.

113) *Großfeld*, JZ 1986, S. 357 ff.

Juristen so bedeutenden Grundlagenfächer im derzeitigen Rechtsstudium zugunsten einer fächerbreiten „Rechtskunde“ vernachlässigt werden (müssen) und als „Exotenfächer“¹¹⁴⁾ eine Art Schattendasein führen.¹¹⁵⁾ Hervorzuheben ist dabei, daß die Neuorientierung des Studiums durch Einbeziehung der wichtigsten Berufsfelder des Juristen (d.h. insbesondere die Anwaltschaft als das derzeitige „Haupttätigkeitsfeld“), wie sie fast von allen Beiträgen in der Reformdebatte und nunmehr auch im jüngsten Juristenausbildungsreformgesetz¹¹⁶⁾ gefordert wurde, die Beschäftigung mit den tieferen Grundlagen des Rechts nicht etwa überflüssig, sondern gerade noch dringender macht, um möglichen Verlusten des Rechtsstudiums an Wissenschaftlichkeit¹¹⁷⁾ und der drohenden „Verflachung der Ausbildung“ entgegenzuwirken.¹¹⁸⁾ Während die Modernisierer, wie eben dargestellt, die „Entwissenschaftlichung“ der juristischen Ausbildung ganz entschieden betreiben, ist es einerseits sicherlich übertrieben zu behaupten, daß dies auch für die aktuelle Reform gilt, wie sie gerade vom Gesetzgeber beschlossen wurde.¹¹⁹⁾ Andererseits ist jedoch auch unübersehbar, daß das Reformkonzept des aktuellen Juristenausbildungsreformgesetzes von einer „Art von juristischem Utilitarismus“¹²⁰⁾ geprägt ist, was zumindest denjenigen besorgt stimmt, der den „Sinn des Studiums weniger in der Berufsvorbereitung als in der wissenschaftlichen Durchdringung des Rechts sehen möchte“.¹²¹⁾ Aus diesen Gründen darf man sicherlich gespannt sein, ob diese Tendenz zu einer „marktorientierte Entwicklung“ der Juristenausbildung unaufhaltsam ist oder ob die Umsetzung dieser aktuellen Reform so verläuft, daß es möglich ist, neben der sicherlich wichtigen Berufsfeldorientierung und Hinwendung zum Anwaltsberuf auch die philosophischen, geschichtlichen und sozialen Grundlagen des Rechts angemessen, und das heißt stärker, zu berücksichtigen.¹²²⁾

c) Zu der Bedeutung von Wahl- und Wahlpflichtfächern in der „neuen“ Juristenausbildung

Die sicherlich wichtige Frage, wie die Grundlagenfächer (auch oder wieder) künftig einen angemessenen Platz in der Juristenausbildung finden, ist nicht das einzige Problem der aktuellen Reform. Ein weiteres Grundsatzproblem der (universitären) Juristenausbildung betrifft die Bedeutung von Wahl- und Pflichtfächern für Studium und erstes Examen („Referendarexamen“). Konkrete Relevanz erlangt die problematische Frage, welches Gewicht und welche Examensbedeutung den jeweiligen Wahl- und Pflichtfächern

114) Siehe zu diesem Befund auch *Stolleis*, NJW 2001, S. 200 ff.

115) Vgl. nur *Wassermann*, NJW 2001, S. 3685 f., 3586.

116) Vgl. nur § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG, siehe im übrigen oben, III.

117) Siehe zu „Stand und Perspektiven“ juristischer (nicht volljuristischer) Ausbildung an den Fachhochschulen (FH) in Deutschland nur *Schomerus*, JuS 1999, S. 930 ff. m.w.N.

118) Siehe auch *Wassermann*, NJW 2001, S. 3685 f., 3685.

119) Vgl. nur *Hommelhoff/Teichmann*, JuS 2001, S. 841 ff., einerseits, und *Wassermann*, NJW 2001, S. 3685 f., andererseits.

120) *Wassermann*, NJW 2001, S. 3685 f., 3686.

121) *Wassermann*, NJW 2001, S. 3685 f., 3586.

122) Vgl. auch *Wassermann*, NJW 2001, S. 3685 f., 3586.

und ihren unterschiedlichen Inhalten zukommen soll,¹²³⁾ speziell in der „neuen“ Juristenausbildung, da nicht nur die Grundlagenfächer und die neuen Zusatzqualifikationen eine (legislative) Betonung erhalten,¹²⁴⁾ sondern die—nunmehr nur noch in universitärer Verantwortung geprüften—Wahlfächer künftig zu 30 % in die Gesamtnote der Ersten Juristischen Staatsprüfung¹²⁵⁾ einfließen.¹²⁶⁾

Gerade diese Aufwertung der Wahlfächer, die künftig allein in der Verantwortung der juristischen Fakultäten gelehrt und geprüft werden, gehört nämlich zu denjenigen Aspekten der aktuellen Juristenausbildungsreform, die deren Befürworter zu der Einschätzung veranlaßt haben, bereits von einer „Revolution der Juristenausbildung“¹²⁷⁾ zu sprechen. Ob allein diese—sogleich noch näher zu betrachtende—Aufwertung der Wahlfächer in Studium und Referendarsexamen zu einer revolutionären Veränderung der universitären Juristenausbildung führen werden, ist schon angesichts der überwiegenden „Kontinuitätselemente“¹²⁸⁾ auch der aktuellen Reform aber zumindest fraglich:¹²⁹⁾ Da insbesondere das Ausbildungs-„Leitbild“ des Einheitsjuristen und die staatlichen Examina (als solche) erhalten bleiben,¹³⁰⁾ wird selbst von den Reformbefürwortern¹³¹⁾ die Kontinuität

123) Siehe zu der Bedeutung des Zivilprozeßrechts in der Juristenausbildung m.w.N. *Gilles*, ZJP 95 (1982), S. 373 ff.; sowie *Gilles*, Juristenausbildung und Zivilverfahrensrecht, Köln 1983.

124) Vgl. nur § 5a Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 DRiG.

125) Siehe dazu § 5d Abs. 2 S. 4 I. Hs. DRiG.

126) Vgl. nur §§ 5 Abs. 1 2. Hs., 5d Abs. 1 und Abs. 2 DRiG.

127) So *Hommelhoff/Teichmann*, JuS 2001, S. 841 ff., 841 m.w.N.

128) Vgl. zu „Beharrungstendenzen“ in dem deutschen „Juristenausbildungsreformprozeß“ z.B. *Bockenförde*, JZ 1997, S. 317 ff., 322; *Goll*, ZRP 2000, S. 38 ff., 44; s.a. den „meta-didaktischen“ Beitrag von *H. A. Hesse*, ZRP 1997, S. 366 ff.

129) Wie hier auch *Wassermann*, NJW 2001, S. 3685 f., 3586.

130) Insbesondere die Kontinuitätselemente in der Reform, die Beibehaltung des Staatsexamens und des Einheitsjuristen, werden von den Reformbefürwortern verteidigt: Dem staatlich verantworteten Examen wird der positive Effekt zugerechnet, daß so bundesweit vergleichbare Abschlüsse erreichbar sind. Dem soll die Verantwortung der Universitäten für die Wahlfachprüfung nach neuem Recht nicht entgegenstehen, denn zum einen wird für die Wahlfächer ein einheitlicher Qualitätsstandard gefordert, und zum anderen wird auch das Ergebnis im Examenszeugnis separat ausgewiesen (vgl. § 5d Abs. 2 S. 4 DRiG). Weiterhin dient auch die staatliche Prüfung unverändert als „Eintrittskarte“ in den staatlichen Vorbereitungsdienst. Von den Befürwortern der Staatsexamina wird daher vorgebracht, daß bei einem reinen Universitätsexamen eine separate Eingangsprüfung für staatliche Vorbereitungsdienste unvermeidbar wäre, vgl. nur *Hommelhoff/Teichmann*, JuS 2001, S. 841 ff., 844.

131) Insbesondere wird auch das Prinzip des „Einheitsjuristen“ von den aktuellen Reformbefürwortern nicht in Frage gestellt. Insbesondere im Vergleich zu den von der Anwaltschaft bevorzugten berufsspezifisch aufgliederten Ausbildungsgängen (siehe das DAV-Konzept) soll es eindeutige Vorzüge aufweisen, zumal angesichts einer großen „Schnittmenge“ juristischer Kenntnisse und Fähigkeiten für alle juristischen Berufe diese Einheitsausbildung eine wichtige Verständigungsbasis im späteren Berufsleben bildet. Nach dem Motto „wer dieselbe Sprache spricht, wird sich schneller einig“, soll dadurch die Lösung praktischer Rechtsprobleme erheblich erleichtert werden. Hervorgehoben wird dabei, daß mit dem Einheitsjuristen ein berufsqualifizierender Abschluß für alle juristischen Berufe in einer Zeit erreicht wird, in der ausländische Studierende der Rechtswissenschaften die Qualifizierung oft nur für einen speziellen juristischen Beruf erworben haben, vgl. *Hommelhoff/Teichmann*, JuS 2001, S. 841 ff., 845 m.w.N. Siehe insbesondere zur Rechtslage in

(in der Juristenausbildung) als wesentliches Merkmal auch der „neuen“ Juristenausbildungsreform hervorgehoben und die aktuelle Reform als „Revolution mit Augenmaß“¹³²⁾ bezeichnet. Dementsprechend positiv wird auch die Aufwertung der Wahlfächer prognostiziert: So wird u.a. betont, daß die „neue“ Bedeutung der Wahlfächer in Lehre und Prüfung den Fakultäten, den Dozenten und die Chance bietet, die Studierenden, die „beängstigend zielorientiert und eng“ auf das erste Examen „fixiert“ sind, „für eine wissenschaftliche und methodische Vertiefung ihrer Kenntnisse zu gewinnen“¹³³⁾. Ohne die „Aufwertung“ der Wahlfächer hier eingehender untersuchen zu können, sei doch darauf hingewiesen, daß—wie bei der Vermittlung der „neuen“ Schlüsselqualifikationen¹³⁴⁾—die Gefahr besteht, daß die Wahlfachausbildung bundesweit mit ganz unterschiedlichen Standards und auf verschiedenem Leistungsniveau verläuft, so daß die Vergleichbarkeit der Examensleistungen (und auch Examensnoten, vgl. § 5d Abs. S. 4 DRiG) in Frage steht. Dem läßt sich zwar entgegenhalten, daß diese Vergleichbarkeit der verschiedenen Examina in den unterschiedlichen Bundesländern schon heute—auch und insbesondere angesichts unterschiedlicher Juristenausbildungsgesetze (JAG) und Examensinhalte—nicht mehr gegeben ist, jedoch ist auch zu berücksichtigen, daß die Verantwortung für die „Schwerpunktbereichsprüfung“ (früher: Wahlfachprüfung) nunmehr (allein) bei den verschiedenen Universitäten liegt. Damit tragen künftig die juristischen Fakultäten insgesamt auch die Verantwortung dafür, daß bei der Wahlfachprüfung vergleichbare Standards in Deutschland eingehalten werden. Vor diesem Hintergrund ist jedenfalls zu begrüßen, daß das Reformgesetz vorschreibt, daß in jedem Fall eine schriftliche Leistung zu erbringen ist (vgl. § 5d Abs. 2 S. 2 DRiG) und die „Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen zu gewährleisten ist“¹³⁵⁾ wengleich auch die bisher bundesweit einheitliche (Noten- und Punkte-) Skala¹³⁶⁾ eine einheitliche Leistungsbewertung auf Bundesebene nicht unbedingt sicherstellen konnte.¹³⁷⁾ Weiterhin ist zu beachten, daß die Aufwertung der Wahlfächer für Studium und Examen in den Fakultäten sowohl von den Hochschullehrern, dem sog. Mittelbau als auch von den Studierenden ein beträchtliches Engagement und ein hohes Maß an Verantwortung verlangt. Gerade die herkömmlichen Wahlfach- und Wahlpflichtfachkataloge, die in den verschiedenen Fakultäten circa ein Dutzend oder noch mehr Positionen enthalten,¹³⁸⁾ und

Frankreich (sieben Jahre bis zur Niederlassung als selbständiger Anwalt) und England (mind. 6 1/2 Jahre bis zur Tätigkeit als Barrister oder Solicitor) den Vergleich der Ausbildungsgänge (m.w.N.) bei *Schlosser*, NJW 1999, S. 3003 ff. („Anwaltsausbildung in Europa“).

132) *Hommelhoff/Teichmann*, JuS 2001, S. 841 ff., 842.

133) *Hommelhoff/Teichmann*, JuS 2001, S. 841 ff., 842.

134) Siehe oben, IV. 3. a).

135) So § 5d Abs. 1 S. 2 DRiG.

136) Vgl. die Neufassung von § 5d Abs. 1 S. 3 DRiG.

137) Man denke nur an das sog. „kleine Prädikat“ im Bundesland Bayern, das (angeblich) in Verbindung mit Seminarscheinen an dortigen Universitäten die Zulassung zur Promotion ermöglichen soll.

138) Vgl. z.B. auch die Studienordnung des Fachbereiches Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang

für jede dieser Positionen (Rechtsgebiete, deren Teile oder nur Ausschnitte davon) lediglich eine oder zwei Veranstaltungen vorsehen, wird unter dem neuen Recht nachdrücklich reduziert (und auch umgeschichtet) werden müssen, schon um die erforderliche (und von den Reformern gewünschte) Schwerpunktbildung an den Fakultäten zu ermöglichen.¹³⁹⁾ Diese Entwicklung hat nicht nur für die Juristenausbildung, sondern auch für die künftige Entwicklung der juristischen Fakultäten und der deutschen Universitäten zum Teil erhebliche Auswirkungen, die hier wieder nur angedeutet werden können :

Auf der einen Seite wird zwar betont, daß sich durch die Aufwertung der Wahlfächer in Studium und erstem Examen „Freiräume“ für Kleingruppenarbeit, wissenschaftliches Arbeiten und kreative Lehr- und Lernformen entwickeln können.¹⁴⁰⁾ Auf der anderen Seite werden sich die Fakultäten bereits aus Kapazitätsgründen auf eine begrenzte Zahl bestimmter Spezialgebiete beschränken müssen, denn nur diese können sie mit „besonderer Kompetenz“ und „glaubwürdig abdecken“.¹⁴¹⁾ Soweit ein solcher „Wettbewerb der Fakultäten“ auf Bundes- oder Länderebene (wenn nicht sogar weltweit) als erwünscht begrüßt wird, ist ein solche Profilbildung auch kritisch zu sehen im Hinblick auf die Tendenz, künftig auf „Volluniversitäten“, die gerade erst eine interdisziplinäre Ausbildung vor Ort gewährleisten, zu verzichten.¹⁴²⁾ Zusätzlich ist nicht zu übersehen, daß aufgewertete Wahlfächer auch von den Dozenten einen stärkeren Betreuungsaufwand verlangen, womit eine Verbesserung der Betreuungsrelation (Curricular-Norm-Wert, CNW)¹⁴³⁾ einhergeht. Von den Studierenden wiederum setzt diese Schwerpunktbildung

Goethe-Universität Frankfurt a.M. v. 26. 04. 1995 mit den Ergänzungen vom 03. 07. 1996 und v. 16. 05. 2001, die nach dem reichhaltigen Pflichtfächerkatalog des § 15 in § 16 den Katalog der sog. (7) Wahlpflichtfächer (derzeit relevant für die Wahl der 4. Examensklausur) und in § 17 den umfangreichen Katalog der (24) Wahlfächer (relevant für den Wunsch der Examenshausarbeit und der mündlichen Prüfung im Wahlfach) enthält.

139) Vgl. z.B. *Hommelhoff/Teichmann*, JuS 2001, S. 841 ff., 842.

140) So z.B. *Hommelhoff/Teichmann*, JuS 2001, S. 841 ff., 842.

141) *Hommelhoff/Teichmann*, JuS 2001, S. 841 ff., 842.

142) Damit soll nicht einer wissenschaftlichen „Ressourcenzersplitterung“ das Wort geredet werden, jedoch ist die im Rahmen der jetzigen (und künftigen) Reformen des Hochschulrechts zu beobachtende Tendenz, kleine (und oder „drittmittelschwache“) Institute und Fachbereiche zugunsten der größeren (und oft „drittmittelstärkeren“) „auszuplündern“ oder diese ganz aufzugeben, sehr kritisch zu betrachten ; vgl. zu dieser Entwicklung z.B. SPIEGEL Nr. 30 v. 22. 07. 2002, S. 56 ff. („Uni zum Wohlfühlen“).

143) Schließlich darf auch nicht unterschlagen werden, daß das geforderte und jetzt beschlossene Reformkonzept auch eine Verbesserung der Betreuungsrelation (des CNW) erfordert. Nicht zu übersehen ist, daß die beschlossene Reform der Juristenausbildung mit einer durchgreifend verbesserten und international wettbewerbsfähigen Betreuungsrelation „steht und fällt“ (so *Hommelhoff/Teichmann*, JuS 2001, S. 841 ff., 845). Gerade die zusätzlichen Prüfungsaufgaben im Rahmen des Wahlfachs, die Arbeit in Kleingruppenkursen und die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sind sehr personalintensiv und kosten dementsprechend auch Ausbildungszeit. Ob dabei der geforderte CNW von 3, 0, wie ihn die Arbeitsgruppe Juristenausbildung der Hochschulrektorenkonferenz errechnet hat, ausreicht, bleibt fraglich, wobei jedoch eine

voraus, daß sie in diesem Studienabschnitt entlastet werden müssen, da sie sich in der Vertiefungsphase des Studiums („Hauptstudium“) zeitgleich auch auf das Examen (im Pflicht- und Schwerpunktbereich) vorbereiten müssen.¹⁴⁴⁾ Inwieweit dabei vorgezogene Prüfungen (die sog. Abschichtung von Examensleistungen im Studium, üblicherweise ein Teil der zu absolvierenden Examensklausuren)¹⁴⁵⁾ helfen können,¹⁴⁶⁾ sei noch dahingestellt. Jedenfalls nach den bisherigen Erfahrungen zu diesen „vorgezogenen“ Staatsprüfungen ist dadurch zumindest keine deutliche Verbesserung zu erwarten.

d) Zu Lehre und Prüfung in der derzeitigen Juristenausbildung

Abschließend zu den Grundsatzproblemen und den konkreten Problemansätzen der Reform sollen auch einige kritische Worte zu Lehre und Prüfung heute (d.h. vor der Umsetzung der aktuellen Reform) nicht ausgespart werden.

Eine der häufigsten und vehementesten Klagen über die deutsche (universitäre) Juristenausbildung besteht darin, daß die Stoffvermittlung für das erste Examen üblicherweise und regelmäßig nicht mehr an den juristischen Fachbereichen, sondern beim privaten Repetitor stattfindet.¹⁴⁷⁾ Ungeachtet dessen (oder gerade deswegen?) wird auch beklagt, daß das „juristische Bildungswissen des durchschnittlichen Examenskandidaten“ in Deutschland so beschaffen sei, daß man gut daran tun soll, „den Mantel des Schweigens darüber auszubreiten“.¹⁴⁸⁾ Hinzu kommt, daß sich—aufgrund dessen oder unabhängig davon—der Widerspruch zwischen dem außeruniversitär Gelehrten und dem von der Universität und den Justizprüfungsämtern im (ersten) Examen Geforderten immer stärker abzeichnet.¹⁴⁹⁾ Insbesondere droht ein (Dauer-)Konflikt daraus, daß es gerade zu den Aufgaben des (privaten) Repetitors zählt, auch „ungeeignete“ Studenten durch die Examensprüfungen zu bringen, währenddessen die Universitäten nur immer damit „drohen“ können, die „ungeeigneten“ Studenten „herauszuprüfen“.¹⁵⁰⁾ Daß dies für die Fakultäten (insbesondere nach neuem Hochschulrecht getreu dem Motto: „Viele Abschlüsse bringen viel staatliche Förderung“) nicht nur Vorteile bringt, liegt auf der Hand. Verbunden mit der Vorstellung der „Fakultäten als Dienstleistungsunternehmen“¹⁵¹⁾ ist ein solches Verhalten naturgemäß wenig „kundenfreundlich“,¹⁵²⁾ und es besteht die

Mindesterrhöhung des CNW auf einen Wert zwischen 2, 6 und 3, 0 für den Erfolg der Reform als unabdingbar betrachtet wird (siehe dazu nur *Hommelhoff/Teichmann*, JuS 2001, S. 841 ff., 845).

144) Siehe dazu auch *Hommelhoff/Teichmann*, JuS 2001, S. 841 ff., 842.

145) Vgl. dazu § 5d Abs. 2 S. 3 2. Hs. DRiG.

146) So z.B. *Hommelhoff/Teichmann*, JuS 2001, S. 841 ff., 842.

147) Angeblich sollen ca. 90 % der Jurastudenten vor ihrem Examen die Hilfe eines privaten Repetitors in Anspruch nehmen, vgl. nur *Braun*, ZRP 2000, S. 241 ff., 241.

148) *Braun*, ZRP 2000, S. 241 ff., 243.

149) Vgl. zu den Gründen auch instruktiv *Bockenförde*, JZ 1997, S. 317 ff. m.w.N.

150) *Braun*, ZRP 2000, S. 241 ff., 243.

151) Wie sie insbesondere von den radikalen „Modernisierern“ befürwortet wird, vgl. hier nur *Martinek*, ZRP 1998, S. 201 ff.

152) *Braun*, ZRP 2000, S. 241 ff., 243.

Gefahr, daß im Wettbewerb (oder „Kampf“) um die (meisten) Wahlfach-Studenten die Fakultäten und Universitäten künftig sehr eigene, unterschiedliche und nicht immer und unbedingt sachgemäße Kriterien für (Wahlfach-) Studium und Prüfung einschließlich des Studien- und Prüfungserfolgs entwickeln werden.

Weiterhin kommt—und auch dies ist ein unerwünschter Nebeneffekt der aktuellen (und auch künftigen) Ausbildungs- und Hochschulreformen—die Gefahr hinzu, die schon bestehende Kluft zwischen „rechtswissenschaftlicher“ Universitätsausbildung und privat und kommerziell vermittelter „Rechtskunde“ noch zu vergrößern: Wenn nämlich bereits derzeit die meisten Studenten sehr oft von der Mitte ihres Studiums an hauptsächlich beim privaten Repetitor sitzen, steht zu befürchten, daß insbesondere nach der (Wieder-) Einführung von studienbegleitenden Zwischenprüfungen¹⁵³⁾ im Jurastudium in Deutschland¹⁵⁴⁾ diese Repetitionsphase vielleicht künftig noch viel früher beginnen wird.¹⁵⁵⁾ Dies hat wiederum die unerwünschte Nebenfolge, daß den Studierenden dann keine Zeit mehr bleibt, sich mit den Grundlagen des Rechts zu befassen, die in einer Examenklausur bisher regelmäßig nicht vorkommen. Gerade dies läuft aber den beschriebenen Zielen der aktuellen Ausbildungsreform eklatant zuwider, so daß die Verträglichkeit von Reformzielen und Reformmitteln grundsätzliche Fragen aufwirft, denen vorliegend nicht mehr nachgegangen werden kann.

Schließlich wird auch oft beanstandet, daß der Unterschied zwischen dem im Rechtsstudium Gelernten und dem im Examen Geprüften die juristische Ausbildung unnötig verkompliziere und verschlechtere.¹⁵⁶⁾ Ein mögliches Rezept gegen den derzeitigen—genauso verbreiteten wie aus der studentischen Perspektive verständlichen—Mißstand, daß zumeist auch nur das gelernt wird, was später auch geprüft wird,¹⁵⁷⁾ sollte eine „akademische Rechtslehre“ sein, „die diesen Namen verdient“.¹⁵⁸⁾ Dies ist aber gerade eine rechtswissenschaftliche Ausbildung, die in erster Linie auf Kenntnis und Verständnis des Rechtsganzen und auf die Vermittlung eines möglichst breiten Horizonts abzielt.¹⁵⁹⁾ Demgegenüber richten sich die Prüfungen in der rechtswissenschaftlichen

153) Kritisch dazu insbesondere *H. A. Hesse*, ZRP 2002, S. 232 f. m.w.N. („Vom wuchernden Prüfungsunwesen im Studium der Rechtswissenschaft“); s.a. *H. A. Hesse*, JZ 2002, S. 704 ff. m.w.N.

154) Siehe aktuell für Hessen das am 01. 09. 2002 in Kraft tretende „Gesetz zur Neuordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes und zur weiteren Einführung hochschulrechtlicher Zwischenprüfungen“, das das geltende Juristenausbildungsgesetz idF. v. 19. 01. 1994, GVBl. I, S. 74, und das Hochschulgesetz idF. v. 31. 07. 2000, GVBl. I, S. 374, ändert.

155) Dies gilt um so mehr, da nach dem oben geschilderten „marktorientierten Ausbildungskonzept“ von den juristischen Fakultäten geradezu gefordert wird, sich am Vorbild des Repetitors zu orientieren.

156) Vgl. zu diesen Klagen nur krit. *Braun*, ZRP 2000, S. 241 ff., 242 f.

157) Siehe dazu z.B. *Hommelhoff/Teichmann*, JuS 2001, S. 841 ff., 843; *H. A. Hesse*, JZ 2002, S. 704 ff. m.w.N.

158) *Braun*, ZRP 2000, S. 241 ff., 242.

159) So z.B. *Braun*, ZRP 2000, S. 241 ff., 242; siehe auch *Bockenförde*, JZ 1997, S. 317 ff., 323 ff. m.w.N.

Ausbildung—auch und gerade in den juristischen Staatsprüfungen—notwendig mehr auf die „Reproduktion bestimmter Einzelheiten“. ¹⁶⁰⁾ Zum besseren Verständnis ist hier hervorzuheben, daß in (beiden) deutschen juristischen Examina kaum je theoretische Fragen in der schriftlichen Prüfung zu beantworten oder abstrakte Themen zu bearbeiten sind (obwohl auch die sog. „Themenklausur“ als „Prüfungsform“ bzw. eine abstrakte Prüfungszusatzfrage neben einem praktischen Fall je nach Bundesland—zunehmend—vertreten ist), sondern es in erster Linie praktische Fälle zu lösen gilt: ¹⁶¹⁾ Der Hochschulabsolvent soll gerade zeigen, daß er es versteht, sein theoretisches Wissen in einem konkreten Rechtsfall in begrenzter Zeit praktisch anzuwenden und umzusetzen. ¹⁶²⁾ Da aber vieles von dem, was für ein „vertieftes Rechtsverständnis“ unverzichtbar ist, sich nicht dazu eignet, in einen praktischen Rechtsfall im Rahmen einer fünfständigen Examensklausur „gepackt“ zu werden, fällt demgemäß bei der schriftlichen Examensprüfung vieles von dem heraus, was Gegenstand und Inhalt der universitären Ausbildung gewesen ist, unabhängig davon, wie wichtig oder unwichtig dies für die spätere Berufspraxis sein mag. ¹⁶³⁾

Angesichts des—sicherlich nicht übertriebenen Befundes—einer Juristenausbildung in Deutschland als „moderner Massenbetriebs mit seinen massenhaft Ungeeigneten“ ¹⁶⁴⁾ ließe sich eine kritische Betrachtung zu Lehre und Prüfung in der heutigen Juristenausbildung mühelos damit beenden, daß die universitäre Juristenausbildung nur dann eine Chance hat, wenn man nur solche Studenten überhaupt zu dieser Ausbildung zuläßt, „die tatsächlich dahin gehören“ ¹⁶⁵⁾ bzw. dafür „geistig geschaffen bzw. ausgerüstet“ sind, da man nur von diesen erwarten kann, daß sie „ein über das Bestehen der Prüfungen hinausgehendes Interesse am Recht entwickeln“. ¹⁶⁶⁾ Doch diesem—im übrigen recht mühelosen—Hinweis auf andere Verantwortliche (so z.B. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft) ¹⁶⁷⁾ sollen wenigstens noch ein paar—schlagwortartig formulierte—Tatsachen hinzugefügt werden, die ebenfalls zu dem so oft beklagten „Elend des Jurastudiums“ ¹⁶⁸⁾ in Deutschland“ geführt haben :

160) *Braun*, ZRP 2000, S. 241 ff., 242.

161) Vgl. dazu auch *Braun*, ZRP 2000, S. 241 ff., 242; zu dem stetig steigenden Examensniveau, das auch durch die wachsende Flut an juristischer Ausbildungsliteratur hervorgerufen wird, nur *Bockenförde*, JZ 1997, S. 317 ff. m.w.N.

162) Dazu paßt es, daß dem deutschen Zivilrichter für eine „bürgerliche Rechtsstreitigkeit“ im Durchschnitt (angeblich) auch nur noch fünf Stunden an Arbeitszeit zur Verfügung stehen.

163) So zutreffend *Braun*, ZRP 2000, S. 241 ff., 242.

164) *Braun*, ZRP 2000, S. 241 ff., 243.

165) *Braun*, ZRP 2000, S. 241 ff., 243.

166) *Braun*, ZRP 2000, S. 241 ff., 243.

167) Siehe zu den Verantwortlichen der Juristenausbildung näher *Bockenförde*, JZ 1997, S. 317 ff., 321 ff. m.w.N.

168) *Großfeld*, JZ 1986, S. 357 ff.; s.a. *Bockenförde*, JZ 1997, S. 317 ff. („Juristenausbildung—auf dem Weg ins Abseits?“).

Zu nennen ist beispielsweise die stetig steigende Stofffülle der Examina¹⁶⁹⁾ und die im Zuge der Jahrzehnte ständig wachsende Steigerung der Examensanforderungen¹⁷⁰⁾ sowie das Prinzip unserer Staatsexamina, daß alle Prüfungsleistungen auf einmal zu erbringen sind.¹⁷¹⁾ Weiterhin sind die Auswirkungen allein dieser Umstände auf Studium und Studierverhalten¹⁷²⁾ (einschließlich von Examensangst und Lernaktivismus)¹⁷³⁾ bisher weder eingehend untersucht noch angemessen berücksichtigt worden, von den vielen ergebnislosen Reformanläufen¹⁷⁴⁾ einmal ganz abgesehen. Zwar besteht jetzt die vorteilhafte Situation, daß bei dem aktuellen Reformanlauf sämtliche Beteiligten und Verantwortungsträger der gegenwärtigen Ausbildungssituation zusammengewirkt haben (die Universitätslehrer des Rechts, die Justizministerien und die Prüfungsämter sowie die Politik),¹⁷⁵⁾ jedoch sind allein die bisher aufgezeigten Problemansätze Grund genug, die Ausbildungsreformdebatte auch nach der aktuellen Reform noch nicht als beendet anzusehen. Aus diesem Grund könnte dieser Beitrag schon hier mit den Worten enden : „Studium jurisprudentia semper reformandum“,¹⁷⁶⁾ jedoch ist der Schluß dem nunmehr folgenden Fazit und Ausblick vorbehalten.

V. Fazit und Ausblick

Anstelle einer Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts der reformbedingten Neuerungen in der deutschen Juristenausbildung¹⁷⁷⁾ sollen als Fazit hier einmal nur diejenigen hier kurz aufgeworfenen grundsätzlichen und dauerhaften Probleme der Juristenausbildung und die daraus abzuleitenden Forderungen für eine wünschenswerte Juristenausbildung in Deutschland skizziert werden, die in zeitlichen Wellen¹⁷⁸⁾ bereits mehrfach Gegenstand von Juristenausbildungsreformdebatten waren.¹⁷⁹⁾

Die grundsätzlichen und dauerhaften Probleme der Juristenausbildung, die auch als „Mängelliste“ der derzeitigen Juristenausbildung verstanden werden können, sind schlagwortartig folgende : Jurastudium als „Massengeschäft“, (Über)Länge des Jura-

169) Vgl. dazu nur *Schlüchter/Krüger*, Jura 1998, S. 1 f., 2 f. m.w.N.

170) Siehe dazu anschaulich *Bockenförde*, JZ 1997, S. 317 ff., 318 f. m.w.N.

171) Vgl. nur *Bockenförde*, JZ 1997, S. 317 ff., 319 m.w.N.

172) Siehe aber jüngst *H. A. Hesse*, JZ 2002, S. 704 ff. m.w.N.

173) Vgl. *Bockenförde*, JZ 1997, S. 317 ff., 320 m.w.N.

174) Siehe dazu *Bockenförde*, JZ 1997, S. 317 ff., 321 m.w.N.

175) Vgl. nur *Bockenförde*, JZ 1997, S. 317 ff., S. 321 f. m.w.N.

176) *Schöbel*, Jura 1999, S. 21 ff., 21.

177) Siehe oben, III. 2.

178) Dazu auch schon *Gilles*, Juristenausbildung und Zivilverfahrensrecht, S. 7, 11 ff. m.w.N.

179) Vgl. bereits *Gilles*: Miseren der Juristenausbildung in Ost und West. Zu den Juristenausbildungssystemen und den jüngsten Reformdiskussionen um alte und neue Probleme der Juristenausbildung in Japan und der Bundesrepublik Deutschland. Zugleich ein Beitrag zur Situation und Zukunft juristischer Berufe, v.M. (masch.), September 1989, S. 76 ff. m.w.N.

studiums, (Über)Fülle des Lehr- und Lernstoffs, wissenschaftliche Verflachung und Pragmatisierung („Verpraxung“) der Rechtsausbildung, Praxis- und Wirklichkeitsferne der juristischen Ausbildung, Einseitigkeitsausbildung durch „Richterorientierung“, Provinzialität der Rechtsausbildung, ineffiziente Ausbildungsformen, (Über)Fülle des Examensprüfungsstoffs, sowie nicht zuletzt die (Über)Reglementierung einer „verwalteten“ Universitätsausbildung.¹⁸⁰⁾

Dagegen stehen die (alten wie neuen) Forderungen einer wünschenswerten (künftigen) Juristenausbildung der „Mängelliste“ der derzeitigen Juristenausbildung diametral gegenüber :

Verengung des Zugangs zum Universitätsstudium durch Eingangs- oder Aufnahmeprüfungen, Beschleunigung des Studiums, Reduzierung und Selektion der Ausbildungsgegenstände, Erhaltung oder Wiederherstellung der Wissenschaftlichkeit der universitären Rechtsausbildung, Verbindung von Theorie und Praxis und Verbindung von Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaften, Verstärkung der Berufsfeldorientierung, Spezialisierung, Europäisierung und Internationalisierung der Juristenausbildung, Verbesserung der Lehrmethodik unter Fortentwicklung der „Rechtsdidaktik“, Reduzierung und Selektion des examensrelevanten Prüfungsstoffs, Deregulierung der Juristenausbildung insgesamt unter Wiederherstellung verlorengangener Selbstverantwortung und Gestaltungsfreiheiten der juristischen Fachbereiche.¹⁸¹⁾

Alles in allem bleibt also ein zwiespältiger Eindruck von der Reform der „Juristenausbildung 2003“ zurück :¹⁸²⁾ Insbesondere soll nicht verschwiegen werden, daß mit der Orientierung des Jurastudiums am staatlichen Abschlußexamen und der Beibehaltung des Einheitsjuristen auch nach der Umsetzung der aktuellen Reform viele Probleme bestehen bleiben, die in der vergangenen Reformdebatte immerhin aufgegriffen wurden. Dabei muß allerdings betont werden, daß der vorliegende Beitrag auch nur einen ersten kritischen Überblick der aktuellen Ausbildungsreformentwicklung bieten sollte und konnte.

Von den Defiziten der bisherigen Ausbildungsreform war daher bereits oft die Rede,

180) Vgl. gerade zu diesem Aspekt auch die folgenden Beiträge von *H. A. Hesse* : *H. A. Hesse*, JZ 2002, S. 704 ff.; ZRP 2002, S. 232 f.; AnwB1 2002, S. 69 ff.; ZRP 1997, S. 366 ff.

181) Der Umstand, daß diese „Zehn Gebote“ einer künftigen Juristenausbildung, die (zumindest teilweise) den Neuerungen der aktuellen Juristenausbildungsreform entsprechen, bereits 1989 vorgestellt wurden, zeigt sehr anschaulich, daß die aktuelle Juristenausbildungsreform viel „Gutes“ und viel „Neues“ enthält, wobei das wirklich „Neue“ nicht (unbedingt) gut, und das wirklich „Gute“ nicht (absolut) neu ist. Vgl. zu diesem „Gemeinplatz“ nur *G. J. Stigler*, zitiert nach *Theisen*, *Wissenschaftliches Arbeiten*, 7. Aufl., 1993, S. 211.

182) Angesichts des derzeitigen Zustandes der Juristenausbildung in Deutschland und der Vielzahl der vorhandenen Probleme wurde bereits bei der Debatte um das aktuelle Ausbildungsreformgesetz betont, daß es übertrieben sei, schon jetzt von einer „Revolution der Juristenausbildung“ zu sprechen (so aber *Hommelhoff/Teichmann*, JuS 2001, S. 841 ff.). Vielmehr wäre es angesichts der beschriebenen Situation der Juristenausbildung in Deutschland angemessener, die aktuelle Juristenausbildungsreform als einen „Kompromiß zu begreifen“, der auf der Grundlage des zur Zeit „Möglichen und Zumutbaren“ zustande gekommen ist (so *Wassermann*, NJW 2001, S. 3685 f., 3686).

nicht jedoch von den Defiziten der Ausbildungsreformdebatte.¹⁸³⁾ Auch die Situation und insbesondere die schleichenden Veränderungen des staatlichen Vorbereitungsdienstes (Referendariats)¹⁸⁴⁾ einschließlich des gerade noch verhinderten „Abschieds vom Referendar“¹⁸⁵⁾ konnte nicht mehr eingehend aufgegriffen werden. Noch nicht einmal diejenigen Probleme, die aus dem „wuchernden Prüfungsunwesen im Studium der Rechtswissenschaft“¹⁸⁶⁾ und insbesondere aus den universitären Leistungskontrollsystemen („Scheinstudenten“, „Scheinunwesen“ etc.) resultieren, konnten hier erörtert oder auch nur angedeutet werden. Auch mußte die Frage der Studierfähigkeit und damit einhergehend die Frage von Zulassungsprüfungen vor Aufnahme des Jurastudiums ausgelassen werden.¹⁸⁷⁾ Dies gilt auch und gerade für die aktuell drohende Zwischenprüfung während des Jurastudiums,¹⁸⁸⁾ die in ihren Folgen noch kaum absehbar ist.

Alles in allem stellt sich—auch und insbesondere angesichts des bisher kaum untersuchten Zusammenhangs von Lehre, Prüfung und Studierverhalten¹⁸⁹⁾—die Frage, warum sich die Juristenausbildung angesichts ihrer rechtlichen und tatsächlichen Probleme—samt des „Wissenschaftsdefizits“ der Rechtsausbildungsmethoden—nicht längst als eigene Forschungsdisziplin¹⁹⁰⁾ etabliert hat, obwohl ein derartiger Bedarf besteht.

184) Siehe für das Bundesland Hessen das am 01. 09. 2002 in Kraft tretende „Gesetz zur Neuordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes und zur weiteren Einführung hochschulrechtlicher Zwischenprüfungen“, das das geltende Juristenausbildungsgesetz idF. v. 19. 01. 1994, GVBl. I, S. 74, und das Hochschulgesetz idF. v. 31. 07. 2000, GVBl. I, S. 374, ändert. Insbesondere wird der Rechtsreferendar mit seinem Eintritt in den Vorbereitungsdienst—wie schon in anderen Bundesländern üblich—nicht mehr zum „Beamten auf Widerruf“ ernannt, sondern in ein „öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis“ berufen, vgl. nur § 23 Abs. 2 JAG Hessen (künftige Fassung). Vgl. zur Einstellungssituation im Referendariat (für 1999) z.B. den Bericht von *Bakshi*, JuS 1999, S. 927 ff. m.w.N.

185) Vgl. v. *Münch*, NJW 1999, S. 618 f.

186) Siehe dazu *H. A. Hesse*, ZRP 2002, S. 232 f. m.w.N.

187) Vgl. *H. A. Hesse*, ZRP 2002, S. 232 f., 233.

188) Siehe wiederum *H. A. Hesse*, ZRP 2002, S. 232 f., 233; s.a. *H. A. Hesse*, JZ 2002, S. 704 ff., 706 f.

189) Dazu näher *H. A. Hesse*, JZ 2002, S. 704 ff., 705 f. m.w.N.

190) Vgl. zu der Bedeutung des Zivilprozeßrechts in der Juristenausbildung: *Gilles*, Juristenausbildung und Zivilverfahrensrecht, Köln 1983; *Gilles*, Theorie und Praxis im Zivilprozeßrecht. Ergebnisse einer Richterbefragung zur Praxisrelevanz zivilprozessualen Lehrstoffs, Köln u.a. 1984; sowie *Gilles*, ZJP 95 (1982), S. 373 ff.; jeweils m.w.N.